LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

51. Jahrgang | Ausgegeben in Lüneburg am 05.12.2025 | Nr. 13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg am 10.12.2025 390

Wahlbekanntmachung zur Kreiswahl im Landkreis Lüneburg am 13.09.2026 391

Wahlbekanntmachung zur Direktwahl einer Landrätin bzw. eines Landrats im Landkreis Lüneburg am 13.09.2026 392

Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids für den Wechsel des Anlagentyps des Windparks Süttorf gemäß § 16 b Abs.7 Bundes-Immissionsschutzgesetz. 393

Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben Ausbau des „Landwehrkreisels“ im Zuge der K 46 in Bardowick 395

Bekanntmachung der Verlängerung der Geltungsdauer des Regionalen Raumordnungs programms 2003 für den Landkreis Lüneburg (RROP 2003) 396

Satzung des Landkreises Lüneburg über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen in Hansestadt und Landkreis Lüneburg 397

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg

Allgemeinverfügung der Hansestadt Lüneburg zum Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse 2 (Feuerwerkskörper) in der Lüneburger Altstadt einschließlich Kloster Lüne und im Naturschutzgebiet des Kalkbergs in der Zeit vom 31.12.2025 bis zum 01.01.2026 400

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Gewährung von Heilfürsorge für die Beamtinnen und Beamten der hauptberuflichen Wachbereitschaft im Einsatzdienst 402

Stadt Bleckede

Allgemeinverfügung der Stadt Bleckede zum Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Feuerwerkskörper) in der Bleckeder Innenstadt in der Zeit vom 31.12.2025 bis zum 01.01.2026 403

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wendischbleckede“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 3 NBauO 404

1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Bleckede 406

Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer inkl. der 2. Änderungssatzung 407

Fortsetzung auf Seite 389

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21336 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inhaber Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13 - 15, 21337 Lüneburg,
E-mail: info@druckereibuchheister.de
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Gemeinde Adendorf	Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Adendorf (Kindertagesstättensatzung Adendorf)	409
Gemeinde Amt Neuhaus	Allgemeinverfügung der Gemeinde Amt Neuhaus zur Straßenwidmung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Agrarvereinigung Darchau eG“	416
Samtgemeinde Amelinghausen	Bekanntmachung der Gemeinde Soderstorf des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 13 „Regenerative Energien und Tierhaltung Schwindebeck“ mit örtlicher Bauvorschrift	418
Samtgemeinde Dahlenburg	Öffentliche Bekanntmachung Hebesätze der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 2026	419
	Öffentliche Bekanntmachung Hebesätze der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2026	419
	Bekanntmachung des Flecken Dahlenburg des Bebauungsplans Nr. 27 „Sondergebiet Bewegungshalle/Reiten Schule Marienau“	420
	Öffentliche Bekanntmachung der Hebesätze der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2026	422
Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchgellersen für das Haushaltsjahr 2026	422
	Bekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ortsmitte 3“, mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung	423
Samtgemeinde Ilmenau	Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Ilmenau über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und die Erhebung von Gebühren (Grundstücksabwasseranlagensatzung und Gebührensatzung)	425
	Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Ilmenau (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	425
	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barnstedt für das Haushaltsjahr 2025	426
	Bekanntmachung der Gemeinde Melbeck des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Ladenzeile B4 / Wiesenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift	428

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen	Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Beregnungsverband Betzendorf	429
Sparkassenzweckverband	Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Lüneburg	433
50Hertz Transmission GmbH	Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ (Vorhaben 5a BBPlG)	437

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt

Sitzungstermin: Mittwoch, 10.12.2025, 14:00 Uhr

Raum, Ort: Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokoll der Sitzung vom 18.09.2025
5. Stellenplan für das Jahr 2026 (im Stand der 2. Aktualisierung vom 13.11.2025)
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 (im Stand der 2. Aktualisierung vom 28.11.2025)
7. Wirtschaftsplan 2026 für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung
8. Bekanntgabe der Aufnahme eines Kommunalkredites in Höhe von 8.000.000 Euro aus der Kreditermächtigung 2024
9. Ausbildungszentrum Luhmühlen GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages
10. Gebührenkalkulation 2026 der GfA Lüneburg gkAöR für den Landkreis Lüneburg
11. Arena Lüneburger Land Verwaltungs GmbH - Stärkung des Eigenkapitals
12. Fahrgastbeirat: Konstituierende Zusammensetzung und Vertretung im Mobilitätsausschuss
13. Anpassung im Rufbussystem und weiterer Ausbau des On Demand-Systems (ÖPNV-Taxi) für den Landkreis Lüneburg
14. Abschluss von Sondervereinbarungen zwischen dem Landkreis Lüneburg und lokalen Taxiunternehmen im On Demand-System (ÖPNV-Taxi)
15. Überarbeitung des Förderprogramms des Landkreises Lüneburg für die energetische Sanierung von privatem Wohneigentum
16. Zukunft des Förderprogramms LEADER ab 2028
17. Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS)“ – Beteiligung mit dem Projekt: „Sanierung des Lehrschwimmbeckens am Schulzentrum Oedeme“
18. Antrag der Gruppe FDP/ Die Unabhängigen vom 01.09.2025 zum Thema „Derzeitige alte Fähre „Amt Neuhaus“ für mindestens 2 Jahre als Ersatzfähre vorhalten“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 17.11.2025)
19. Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und SPD sowie der Gruppe Die Linke/ Die PARTEI vom 18.11.2025 zum Thema „ Antrag, dass der Landkreis Lüneburg zeitnah eine unbefristete Kooperation mit dem Projekt „Fahrtziel Natur“ eingeht und dieses in der Region des Landkreises umsetzt. Die Kreisverwaltung wird beauftragt hierfür ein Konzept zu erarbeiten.“
20. Antrag der CDU-Fraktion vom 22.11.2025 zu Thema“ Die Arbeitsgruppen der Bildungskommune und der Strategiegruppe Bildung nehmen die sonderädagogische Förderung als expliziten Bestandteil in ihren Themenkatalog auf, um im Rahmen des Schulentwicklungsprogrammes Handlungsmöglichkeiten und Orte zur Beschulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderädagogischem Unterstützungsbedarf - auch in Förderzentren - zu erarbeiten.“
21. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
22. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung

22.1. Anfrage der CDU-Fraktion vom 22.11.2025 zum Thema „Anfrage an die Kreisverwaltung zum Thema Altenpflege“

23. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung

Öffentlicher Teil

25. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Jens Böther

Wahlbekanntmachung zur Kreiswahl im Landkreis Lüneburg am 13.09.2026

Anlässlich der Kreiswahl am 13.09.2026 gebe ich gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt:

Für den Landkreis Lüneburg werden insgesamt **58 Kreistagsabgeordnete** gewählt. Im Wahlgebiet Landkreis Lüneburg sind **5 Wahlbereiche** mit folgender Abgrenzung gebildet worden:

Wahlbereich 1	Hansestadt Lüneburg Nord (Östliche Altstadt, Westliche Altstadt, Ebensberg, Goseburg-Zeltberg, Kreideberg, Lüne-Moorfeld, Ochtmissen)
Wahlbereich 2	Hansestadt Lüneburg Süd (Bockelsberg, Häcklingen, Hagen, Kaltenmoor, Klosterkamp, Oedeme, Rettmer, Rotes Feld, Wilschenbruch)
Wahlbereich 3	Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen und Ilmenau
Wahlbereich 4	Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick und Ostheide
Wahlbereich 5	Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg und Scharnebeck

Die Angabe der Ortsteile in den Wahlbereichen 1 und 2 lässt nur eine grobe Orientierung zu. Ein Verzeichnis über die genaue Abgrenzung der Wahlbereiche liegt beim Landkreis Lüneburg zur Einsichtnahme aus. Das Straßenverzeichnis und weitere Informationen rund um die Kommunalwahl 2026 werden auch auf der Internetpräsenz des Landkreises Lüneburg unter **„Landkreis Lüneburg > Politik und Verwaltung > Wahlen > Kommunalwahl 2026“** veröffentlicht.

Auf jedem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe dürfen höchstens **15 Bewerberinnen und Bewerber** benannt werden. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten. Jeder Wahlvorschlag für die Kreiswahl muss von mindestens **30 Wahlberechtigten des Wahlbereich**s persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, sofern nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG vorliegen. Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften sind beim Landkreis Lüneburg erhältlich.

Laut Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 23.07.2025 und aufgrund des Ergebnisses der Kreiswahl 2021 treffen für folgende Parteien und Wählergruppen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG zu:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Kreisgemeinschaft unabhängiger Wähler/innen Landkreis Lüneburg (DIE UNABHÄNGIGEN)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (DIE PARTEI)
- Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis LV Niedersachsen)

Parteien, die an der Kreiswahl teilnehmen wollen, hier aber nicht aufgeführt sind, haben dem

Niedersächsischer Landeswahlleiter
Schiffgraben 12
30159 Hannover

ihre Beteiligung an der Wahl bis spätestens

Montag, den 15.06.2026,

anzuzeigen. Zum Inhalt der Anzeige wird auf § 22 NKWG und § 34 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) verwiesen.

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und abzugeben. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO hingewiesen. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 zu § 32 Abs. 1 Satz 1 NKWO eingereicht werden. Vordrucke können beim Landkreis Lüneburg bezogen werden.

Hiermit fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl 2026 auf. Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis

Montag, den 20.07.2026, 18.00 Uhr,

bei der

Kreiswahlleitung des Landkreises Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
Gebäude 1, Eingang D, Zimmer 2

vorliegen.

Lüneburg, 02.12.2025

Die Kreiswahlleitung
des Landkreises Lüneburg
In Vertretung
Wege

Wahlbekanntmachung zur Direktwahl einer Landrätin bzw. eines Landrats im Landkreis Lüneburg am 13.09.2026

Die Direktwahl einer Landrätin bzw. eines Landrates des Landkreises Lüneburg findet

am Sonntag, den **13.09.2026, von 8.00 – 18.00 Uhr**

statt. Eine etwaige Stichwahl findet

am Sonntag, den **27.09.2026, von 8.00 – 18.00 Uhr**

statt. Wahlgebiet ist das Gebiet des Landkreises Lüneburg. Die Amtszeit beginnt am 1. November 2026.

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wählbaren Einzelperson eingereicht werden. Dabei muss die Einzelperson nicht wahlberechtigt sein. Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten. Die Wählbarkeit richtet sich nach § 80 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe bzw. von der Einzelperson unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen bzw. abzugeben. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff., 45 a und 45 d des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) sowie der §§ 31 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) hingewiesen. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 der NKWO eingereicht werden. Vordrucke können beim Landkreis Lüneburg bezogen werden.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens **290 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, sofern nicht eine Befreiung vom Unterschriftenquorum vorliegt. Das gilt für folgende Parteien und Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Kreisgemeinschaft unabhängiger Wähler/innen Landkreis Lüneburg (DIE UNABHÄNGIGEN)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (DIE PARTEI)
- Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis LV NIedersachsen)

Außerdem sind keine Unterstützungsunterschriften für den Wahlvorschlag des bisherigen Amtsinhabers erforderlich. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei mir erhältlich.

Parteien, die hier nicht aufgeführt sind, können Wahlvorschläge für die Direktwahl einer Landrätin bzw. eines Landrates nur einreichen, wenn sie dem

Niedersächsischen Landeswahlleiter
Schiffgraben 12
30159 Hannover

ihre Beteiligung an der Wahl bis spätestens

Montag, den 15.06.2026

angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die letzte anlässlich der Kommunalwahlen am 13.09.2026 getroffene Feststellung über die Anerkennung als Partei vom 27.07.2025 gilt auch für diese Direktwahl. Zum Inhalt der Anzeige wird auf §§ 22 und 45 a NKWG und § 34 NKWO verwiesen.

Hiermit fordere ich zu einer möglichst frühzeitigen Abgabe der Wahlvorschläge für die Direktwahl auf. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am

Montag, den 20.07.2026, 18.00 Uhr,

bei der **Kreiswahlleitung des Landkreises Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Gebäude 1, Eingang D, Zimmer 2**, vorliegen.

Informationen rund um die Direktwahl werden auch auf der Internetpräsenz des Landkreises Lüneburg unter **„Landkreis Lüneburg > Politik und Verwaltung > Wahlen > Kommunalwahl 2026“** veröffentlicht.

Lüneburg, 02.12.2025

Die Kreiswahlleitung
des Landkreis Lüneburg
In Vertretung
Wege

Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids für den Wechsel des Anlagentyps des Windparks Süttorf gemäß § 16 b Abs.7 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Aufgrund des § 16 b Abs.7, Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr 189), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. I Nr. 355), wurde der Windpark Süttorf Repowering GmbH & Co. KG auf ihren Antrag mit Genehmigungsbescheid vom 03.11.2025 die Genehmigung zur Änderung des Anlagentyps bei der Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen erteilt. Ursprünglich war eine Genehmigung für 4 Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m, d.h. einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von jeweils 7,2 Megawatt erteilt worden. Nun sollen 4 Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 6.X mit einer Leistung von je 7,0 MW, einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m, d.h. einer Gesamthöhe von 245,5 m errichtet und betrieben werden.

Anlagenstandorte sind die Flurstücke 31 und 34 der Flur 6 in der Gemarkung Süttorf sowie die Flurstücke 20 und 24 der Flur 8 in der Gemarkung Süttorf. Die Anlagenstandorte ändern sich mit dem Typwechsel nicht.

Da Anlagen anderer Betreiber hinsichtlich des Vorhabenbegriffs im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BImSchG-rechtlich um ein Vorhaben mit vier Anlagen i.S.d. BImSchG. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 16b, 19 BImSchG. Abweichend davon ist gem. § 16b BImSchG für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, die modernisiert werden, ein Änderungsgenehmigungsverfahren durchzuführen. Die Antragstellerin hat am 18.11.2025 die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 21a der 9. BImSchV beantragt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter dem Aktenzeichen 61-I2580001 ergangene Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

I. Genehmigung des Vorhabens

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

1. Auf Ihren Antrag vom 20.06.2025 erteile ich der Windpark Süttorf Repowering GmbH & Co. KG gemäß § 16b Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur

   Änderung des am 25.11.2024 unter dem Aktenzeichen 61- I2380002 genehmigten Anlagentyps Vestas V162-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m von 4 Windenergieanlagen auf den Typ Nordex N163 6.X mit einer Leistung von je 7,0 MW, einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m, d.h. einer Gesamthöhe von 245,5 m mit folgenden Standortkoordinaten:

WEA	Höhe über Grund	Höhe am Standort ü. NN	Höhe über Grund ü. NN	ETRS 89 UTM 32N Ost	ETRS 89 UTM 32N Nord	Gemarkung	Flur; Flurstück
01	245,5 m +1 m*	48,4 m	294,9 m	610724	5901476	Süttorf	6/31
02	245,5 m +1 m*	46,2 m	292,7 m	610187	5901462	Süttorf	6/34
03	245,5 m +1 m*	47,4 m	293,9 m	610184	5900910	Süttorf	8/20
04	245,5 m +1 m*	47,8 m	294,3 m	610524	5901117	Süttorf	8/24

   *plus 1 m baubedingte Maßnahmen

   Diesem Bescheid liegen die im vorstehenden Inhaltsverzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes II dieses Bescheides gebunden.

2. Ich erteile Ihnen auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen für folgende Anlagenteile eine Ausnahmegenehmigung gemäß „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV“ § 16 Abs. 3:

   1. Für den außenliegenden Rückkühler kann auf eine Rückhalteeinrichtung verzichtet werden.
   2. Für den regelmäßigen Austausch der in der WEA vorhandenen wassergefährdenden Betriebsstoffe wird auf die Herstellung eines Abfüllplatzes nach § 2. Abs. 18 AwSV verzichtet.

3. Konzentrationswirkung

   Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

   - Baugenehmigung nach § 63/§64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
   - Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG

   Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Die Windpark Süttorf Repowering GmbH, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen hat mit dem Antrag vom 20.06.2025 eine Genehmigung zur Änderung des Anlagentyps Vestas V162-7.2 MW auf den Typ Nordex N163 6.X von vier Windenergieanlagen gemäß § 16b Abs. 7 Satz 3 i.V.m. Abs. 8 BImSchG gestellt.

Die Änderung des am 25.11.2024 unter dem Aktenzeichen 61 - I2380002 genehmigten Anlagentyps Vestas V162-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m von 4 Windenergieanlagen auf den Typ Nordex N163 6.X mit einer Leistung von je 7.0 MN, einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m, d.h. einer Gesamthöhe von 245,5 m erfolgt nach § 16b Abs. 7 Satz 3 i.V.m. Abs. 8 BImSchG.

Nach § 16b Abs. 7 Satz 3 i.V.m. Abs. 8 sind neben der Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen, ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

Durch den Anlagentypwechsel am selben Standort sind die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 16b Abs. 7 gegeben. Der Standort der Anlage wird um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert.

Das Vorhaben liegt ausweislich der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms vom 02.02.2016 in einer Vorrangfläche für Windenergie laut dem Regionalem Raumordnungsprogramm. Verfahrenserleichterungen greifen gemäß § 6 (1) Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in ausgewiesenen Windenergiegebieten. Danach entfällt die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG und die artenschutzrechtliche Prüfung nach dem BNatschG für das beantragte Vorhaben. Eine standortbezogene Vorprüfung nach dem UVPG (Anlage 1, hier Punkt 1.6.3) wurde daher nicht durchgeführt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein.

Die Genehmigung vom 03.11.2025 enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm.

Unter Bezugnahme auf § 10 Abs. 8 S. 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der vollständige Genehmigungsbescheid im Zeitraum vom 05.12.2025 bis einschließlich 19.12.2025 ausgelegt und kann unter

https://www.landkreis-lueneburg.de/das-wichtigste-auf-einen-blick/aktuelle-informationen/aktuelles/bekanntmachungen.html

eingesehen werden.

Entsprechend § 10 Abs. 8 BImSchG ist als zusätzliches Informationsangebot eine digitale Einsichtnahme in die Ausfertigung des Genehmigungsbescheids samt Begründung im selben Zeitraum beim

Landkreis Lüneburg, Horst-Nickel-Straße 4, 21337 Lüneburg,
montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 04131-261445 oder 04131-261428 möglich. Auf Verlangen einer beteiligten Person wird ihr eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG).

Nach dem Ende der Auslegungsfrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, Horst-Nickel-Straße 4, 21337 Lüneburg, E-Mail: umwelt@landkreis-lueneburg.de, angefordert werden (§ 10 Abs. 8 S. 7 und 9 BImSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden

beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Lüneburg, den 5.12.2025

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Wolken

Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben Ausbau des „Landwehrkreisels“ im Zuge der K 46 in Bardowick

Anhörungsverfahren

I.

Der Landkreis Lüneburg, Betrieb Straßenbau und -unterhaltung (nachfolgend: Vorhabenträger), hat am 13.11.2025 für das o.g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei dem Landkreis Lüneburg, Regional- und Bauleitplanung, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die vorliegende Planung umfasst den verkehrsgerechten Ausbau des bestehenden Kreisverkehrsplatzes „Landwehrkreisel“ in Bardowick am Knotenpunkt „Hamburger Straße“ - Kreisstraße 46 (K 46) / „Hamburger Landstraße“ - K 46 / „Schwarzer Weg“ - Kreisstraße 51 (K 51) / „Am Landwehrkreisel“.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Bardowick, Lüneburg und Radbruch beansprucht.

Der Vorhabenträger hat einen UVP-Bericht sowie sonstige das Vorhaben betreffende entscheidungserhebliche Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind und öffentlich zugänglich gemacht werden.

II.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen und die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) für das o.g. Vorhaben wird in der Zeit

vom **06.01.2026 bis 06.02.2026** (einschließlich)

unter dem Titel: „Ausbau des „Landwehrkreisels“ im Zuge der K46 in Bardowick“ auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg **www.landkreis-lueneburg.de/planfeststellung** zur allgemeinen Einsicht zugänglich gemacht. In diesem Zeitraum liegt der Plan auch in der Hansestadt Lüneburg, Bereich Stadtplanung, Neue Sülze 35, 21335 Lüneburg, 1. Stock, montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und in der Samtgemeinde Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 15:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Ebenso kann die Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 2 UVPG mit Beginn der Auslegung am **06.01.2026** im UVP-Portal des Landes Niedersachsen wie folgt eingesehen werden: https://www.uvp-verbund.de/

Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen erfüllt zugleich die Anforderungen an die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens und der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 18 Absatz 1 und § 19 UVPG.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis einschließlich 23.02.2026,

schriftlich per Post an den Landkreis Lüneburg, Regional- und Bauleitplanung, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg oder eine der oben genannten auslegenden Gemeinden eine Stellungnahme verfassen, sich zu der Planung äußern, eine Stellungnahme abgeben bzw. Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Stellungnahme, Äußerung bzw. Einwendung sollte das Vorhaben bezeichnen und den geltend gemachten Belang sowie das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Jede Einwendung und Äußerung muss zudem Angaben zum Namen und die Postanschrift der einwendenden Person enthalten. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an **planfeststellung@landkreis-lueneburg.de** zu richten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine per einfache E-Mail erhobene Einwendung oder Äußerung nicht rechtswirksam ist.

Zur Wahrung der oben genannten Frist ist der Eingang der Einwendung, Stellungnahme und Äußerung bei der Anhörungsbehörde maßgebend. Vertreter von einwendenden Personen haben ihre Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Mit Ablauf der Äußerungs- und Einwendungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG bzw. § 21 Absatz 4 UVPG). Dies gilt auch für Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen nach § 17 Absatz 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen von der Auslegung des Plans. Sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Abweichend von § 73 Absatz 6 VwVfG und § 2 Absatz 2 NUVPG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG kann die Anhörungsbehörde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten (§ 38 Absatz 4 Nr. 5 NStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich mindestens eine Woche vorher bekannt gemacht werden. Diejenigen Personen oder Stellen, die fristgerecht Einwendungen, Stellungnahmen oder Äußerungen erhoben haben, beziehungsweise bei gleichförmigen Einwendungen oder Äußerungen die Vertreterin/ der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt; die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Stellungnahmen oder Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens - soweit keine Ablehnung erfolgt - durch die Planfeststellungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss entschieden. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 VwVfG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 UVPG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird ferner darauf hingewiesen, dass

- die für das Anhörungsverfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde des Landkreises Lüneburg, Regional- und Bauleitplanung, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, ist,
- der Anhörungsbehörde über die oben genannten Planunterlagen hinaus keine weiteren entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorliegen,
- der vorgelegte UVP-Bericht die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthält und
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Anhörungsbehörde erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das oben genannte Verfahren verarbeitet werden. Die personenbezogenen, nicht anonymisierten Daten werden benötigt, um die Einwendungen hinsichtlich der Betroffenheit angemessen auswerten zu können. Zu diesem Zweck werden die personenbezogenen Daten auch an den Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde sowie beauftragte Büros weitergegeben. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung nach Artikel 13 und 14 DSGVO können den Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Durchführung eines Anhörungsverfahrens im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens entnommen werden, die zusammen mit dem Plan sowohl in der Auslegung als auch im Internet unter dem oben genannten Link eingesehen werden können.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg und an den ortsüblichen Auslegung-/ nformationsorten der Hansestadt Lüneburg und der Samtgemeinde Bardowick eingesehen werden.

Lüneburg, 05.12.2025

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Panebianco

Bekanntmachung der Verlängerung der Geltungsdauer des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 für den Landkreis Lüneburg (RROP 2003)

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat gemäß § 5 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in der Fassung vom 06. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31) mit Bescheid vom 12.11.2025 die Geltungsdauer des mit Datum vom 16.06.2003 wirksam gewordenen Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 bis zum 31.12.2027 verlängert.

Die Verlängerung der Geltungsdauer des RROP 2003 tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den 05.12.2025

Jens Böther
Der Landrat

Satzung des Landkreises Lüneburg über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen in Hansestadt und Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 12a Abs. 1 des Nds. Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) in der Fassung vom 25.11.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 921), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 20.12.2023, sowie der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name, Sitz, Wirkungsbereich und Rechtsstellung

(1) Der Beirat führt den Namen „Beirat für Menschen mit Behinderungen in Hansestadt und Landkreis Lüneburg“ und hat seinen Sitz in der Glockenstraße 9, 21335 Lüneburg.

(2) Der Wirkungsbereich des Beirates erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Lüneburg.

(3) Der Beirat ist konfessionell und parteipolitisch neutral und unabhängig. Er ist weder weisungsbefugt noch weisungsgebunden.

(4) Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich, im Sinne des § 38 NKomVG aus.

§ 2
Aufgaben

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen in Hansestadt und Landkreis Lüneburg und für ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen.

(2) Zielsetzung der Arbeit des Beirates ist vornehmlich,

a) Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern,

b) die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft in allen Lebensbereichen zu gewährleisten,

c) Menschen mit Behinderung eine selbstbestimmte Lebensführung in Würde und die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen.

(3) Der Beirat hat insbesondere die Aufgaben,

a) Hansestadt und Landkreis bei der Verwirklichung der Ziele des Nds. Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) und der UN-BehindertenRechts-Konvention (UN-BRK) zu unterstützen,

b) bei der Verwirklichung politischer Ziele wie Gleichstellung, Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter Menschen mitzuwirken,

c) auf die barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, von Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, von Systemen der Informationsverarbeitung, von akustischen und visuellen Informationsquellen, Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestaltenden Lebensbereichen hinzuwirken,

d) die Verwaltungen der Hansestadt und des Landkreises Lüneburg über besondere Probleme der behinderten Menschen zu unterrichten,

e) Ansprechpartner für Hansestadt und Landkreis Lüneburg, für deren Einwohnerinnen und Einwohner und alle in der Behindertenarbeit tätigen Vereine, Verbände und Organisationen zu sein,

f) Beratung und Unterstützung der unter Buchstabe e) genannten Stellen in allen die Menschen mit Behinderung betreffenden Fragen und Angelegenheiten zu vermitteln,

g) die Öffentlichkeit über die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung zu unterrichten.

(4) Der Beirat hat ferner die Aufgabe, die Gremien und die Verwaltung von Hansestadt und Landkreis Lüneburg in allen Fragen, die Menschen mit Behinderung im Geltungsgebiet allgemein und insbesondere betreffen, durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten.

(5) Sobald die Tagesordnungen für Sitzungen der Ausschüsse in Hansestadt und Landkreis Lüneburg aufgestellt worden sind, entscheidet der Beirat anhand der veröffentlichten Tagesordnungen, ob die Themen voraussichtlich Belange oder Probleme mit Behinderungen berühren können. Wenn und soweit dies der Fall ist, meldet der Beirat eine Person aus seinem Kreis als Gast zur betreffenden Sitzung bei der / dem Ausschussvorsitzenden an. Mit dem Status als Gast ist ein Rederecht entsprechend dem Rederecht der Mitglieder gemäß NKomVG i.V.m. der Geschäftsordnung verbunden.

(6) Bei Teilnahme eines Vertreters oder einer Vertreterin des Beirates als Gast an den Ausschusssitzungen erhält dieser bzw. diese ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird aus dem Budget des Beirates für Menschen mit Behinderungen gezahlt. Die Höhe des Sitzungsgeldes für Ausschüsse des Landkreises entspricht dabei § 3 Satz 1 der jeweils aktuellen Fassung der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg. Die Höhe des Sitzungsgeldes für Ausschüsse der Hansestadt entspricht dabei § 4 der jeweils aktuellen Fassung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen.

(7) Beschließt der Kreistag oder der Rat, den Beirat als beratendes Mitglied zu Ausschüssen hinzuzuziehen, gelten anstelle der Absätze 5 und 6 die Regelungen des NKomVG, insbesondere § 71 Abs. 7 NKomVG und der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die Kreistagsausschüsse bzw. der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse.

§ 3
Bildung des Beirates für Menschen mit Behinderung

(1) Zu den Mitgliedern des Beirates für Menschen mit Behinderung können nur Einwohnerinnen und Einwohner aus der Hansestadt und dem Landkreis Lüneburg gewählt werden. In die politischen Ausschüsse sollen nur Personen entsandt werden, die dem geschäftsführenden Vorstand des Behindertenbeirates angehören.

(2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der Beirat besteht aus mindestens neun und höchstens 15 Mitgliedern. Jedes Mitglied hat ein volles Stimmrecht; es ist jeweils ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu benennen. Der/die Stellvertreter/in rücken nach, wenn das ordentliche Mitglied das Mandat verliert.
2. Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung und deren Stellvertreter/innen werden von je einem Vertreter der in der Anlage aufgeführten Organisation, Einrichtungen und Selbsthilfegruppen in Hansestadt und Landkreis Lüneburg in eigener Verantwortung gewählt.
3. Mitglied können alle Personen sein, die selbst eine Behinderung haben, durch berufliches oder ehrenamtliches Engagement mit der Betreuung behinderter Menschen befasst sind, bzw. im familiären Umfeld behinderte Personen betreuen.

(3) Damit den verschiedenen Teilhabebeeinträchtigungen Rechnung getragen wird, sollen auf jeden Fall Interessenvertretungen für nachstehende Behinderungsarten im Beirat vorhanden sein:

a) Geistig behinderte Menschen
b) Sinnesbehinderte Menschen
c) Behinderte Kinder
d) körperbehinderte Menschen
e) Chronisch kranke Menschen
f) Seelisch behinderte Menschen

(4) Der geschäftsführende Vorstand soll zu einem Drittel aus Menschen mit den oben genannten Behinderungsarten bestehen.

§ 4
Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Beirates für Menschen mit Behinderung entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Scheidet ein Mitglied der in § 4 Abs. 2 aufgeführten Personenkreises vorzeitig aus, rückt der/die Stellvertreter/in als ordentliches Mitglied in den Beirat für behinderte Menschen nach. Neue/r Stellvertreter/in wird der/die Bewerber/in des entsprechenden Personenkreises mit der höchsten Stimmzahl.

(2) In allen anderen Fällen rückt der/die Bewerber/in mit der höchsten Stimmzahl aller Bewerber nach. Sofern dieser/diese nicht die freigewordene Behinderungsart vertritt, bleibt es dem Beirat für Menschen mit Behinderung vorbehalten, eine Nachwahl für diese Behinderungsart durchzuführen.

(3) Das ausscheidende Mitglied kann aus seinem Bereich eine/n neue/n Vertreter/in für die Nachwahl vorschlagen.

(4) Eine Abwahl eines Beiratsmitglieds (z.B. wegen „geschäftsschädigendem Verhalten“) ist mit einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder des Beirates möglich. Der Tagesordnungspunkt muss auf einer Tagesordnung mit der ordnungsgemäß eingeladen wurde, stehen.

§ 5
Geschäftsführung

(1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte folgende Funktionen:

- Vorsitzende/r
- Erster stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Zweiter stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Kassenführer/in
- Schriftführer/in

Die Wahl erfolgt mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung.

(2) Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat für Menschen mit Behinderung nach außen. Der/die Vorsitzende für die laufenden Geschäfte des Beirates für Menschen mit Behinderung, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte so lange weiter, bis sich nach einer Neuwahl der neue Beirat für Menschen mit Behinderung konstituiert hat.

(4) Die Sozialämter von Hansestadt und Landkreis Lüneburg unterstützen die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes. Sie stellen einen barrierefreien Raum mit Telefon und notwendiger Büroausstattung zur Verfügung.

§ 6
Sitzungen

(1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung wird von der bzw. dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung. Es wird eine Sitzungsniederschrift gefertigt.

(2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung soll einmal monatlich einberufen werden.

(3) Die erste Sitzung der Wahlperiode wird von der Kreisverwaltung einberufen. Unter ihrer Leitung erfolgt die Wahl, mit der bzw. des Vorsitzenden und deren Stellvertreter/in bzw. dessen Stellvertretern. Entsprechendes gilt für eine notwendig werdende außerordentliche Neuwahl der bzw. des Vorsitzenden.

(4) Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist ferner dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand oder die Mehrheit des Beirates es für erforderlich hält.

Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Mindestens einmal im Jahr ist eine öffentliche Sitzung einzuberufen, in der die Bevölkerung / Interessierte über die Tätigkeiten des Beirates für Menschen mit Behinderung informiert werden, und Fragen aus der Bevölkerung gestellt werden können.

(6) Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann Arbeitsgruppen zu bestimmen Arbeitsschwerpunkten berufen.

(7) Zu Beginn jeder Sitzung erstattet der/die Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung. Ebenso berichten die Vertreter*innen aus den Ausschüssen und Arbeitsgruppen.

(8) Nach zwei Jahren legt der Beirat für Menschen mit Behinderung in den Sozialausschüssen der Hansestadt und des Landkreises Rechenschaft über seine Aktivitäten ab.

§ 7
Kassenangelegenheiten

Hansestadt und Landkreis Lüneburg stellen dem Beirat für Menschen mit Behinderung jährlich einen Betrag, der für die laufenden Geschäftsaufgaben und Aktivitäten zu verwenden ist, zur Verfügung. Der dafür notwendige Haushaltsplan wird vom Beirat erstellt. Hansestadt und Landkreis Lüneburg leisten jeweils den gleichen Betrag jährlich. Als Verwendungsnachweis gilt der Geschäftsbericht des Vorjahres.

Sollten Finanzmittel im laufenden Jahr nicht verausgabt werden, können sie in das nächste Jahr übertragen werden. In der vorzulegenden Kostenaufstellung ist dies darzustellen und zu begründen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Bildung und Tätigkeit des Behindertenbeirates für Hansestadt und Landkreis Lüneburg vom 09.08.2011 außer Kraft.

Lüneburg, den 30.09.2025

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Jens Böther

Lüneburg, den 01.11.2025

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
Claudia Kalisch

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Allgemeinverfügung der Hansestadt Lüneburg zum Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse 2 (Feuerwerkskörper) in der Lüneburger Altstadt einschließlich Kloster Lüne und im Naturschutzgebiet des Kalkbergs in der Zeit vom 31.12.2025 bis zum 01.01.2026

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.12.2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist sowie des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 374) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. **Über die gesetzlich bestehenden Verbote hinaus ist es im Bereich der Altstadt Lüneburgs sowie im Geltungsbereich der Verordnung über das Naturschutzgebiet Kalkberg im Stadtkreise Lüneburg vom 05.09.1936 untersagt, vom Silvestertag, 31.12.2025 (Silvester) bis zum Neujahrstag, 01.01.2026, 24:00 Uhr pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 b) Sprengstoffgesetz (Sprengstoffgesetz – SprengG) (Kleinfeuerwerke, wie zum Beispiel Feuerwerksbatterien, Einzelraketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Leuchtfeuerwerk, Flugartikel, Knallkörper usw.) abzubrennen.**

   Der betroffene Bereich, auf den sich die Anordnung bezieht, wird auf einen Teilbereich der historischen Altstadt Lüneburgs (siehe Anlage 1) und auf den Geltungsbereich des Naturschutzgebietes Kalkberg (siehe Anlage 2) begrenzt. Die anliegenden Pläne sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

   Im übrigen Stadtgebiet gilt die gesetzliche Regelung des § 23 Absatz 1 1. SprengV. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen generell verboten.

2. **Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.8.2019 (BGBl. S. 1294) geändert worden ist, angeordnet.**

3. Die Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

   Verstöße gegen diese Verfügung können nach § 46 Nr. 9 der 1. SprengV als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Begründung zu 1.

Generell dürfen nach § 23 Abs. 2 der 1. SprengV pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerke, wie zum Beispiel Feuerwerksbatterien, Einzelraketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Leuchtfeuerwerk, Flugartikel, Knallkörper usw.) in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur von Erlaubnisinhabern verwendet werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen grundsätzlich alle Personen über 18 Jahre diese pyrotechnischen Gegenstände verwenden.

Pyrotechnische Gegenstände sind Gegenstände, die Vergnügungs- oder technischen Zwecken dienen und in denen explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische (pyrotechnische Sätze) enthalten sind, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in diesen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen. Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 handelt es sich um Kleinfeuerwerk, in dem so viel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper bereits Entfernungen von vielen Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch- und Lärmwirkung erzeugen.

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 1. SprengV kann die zuständige Behörde allerdings allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Im Bereich der Altstadt Lüneburgs steht eine Vielzahl sehr alter und schützenswerter, teilweise auch denkmalgeschützter Gebäude, die zum Teil in Fachwerkbauweise errichtet worden sind. Diese Gebäude sind aufgrund ihrer Bauweise besonders brandempfindlich. Insbesondere bei so genannten Hochfeuerwerken mit eigenem Antrieb (z. B. sog. „Raketen“) ist daher von Brandgefährdungen auszugehen. Aufgrund der dichten Bebauung im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung besteht darüber hinaus im Fall eines Schadensfeuers eine erhebliche Gefahr, dass sich das Schadensereignis auf weitere Gebäude im Umfeld ausweitet und eine Brandbekämpfung dadurch erheblich erschwert wird oder im schlimmsten Fall nicht mehr möglich ist.

Weiterhin ist der Bereich der Lüneburger Altstadt sehr dicht besiedelt, so dass die Lärmauswirkungen von pyrotechnischen Gegenständen mit lediglich Knallwirkung hier unzumutbaren Lärm für die Bewohnerinnen und Bewohner des betreffenden Bereiches verursachen.

Es besteht somit im Falle des Abbrennens der genannten Gegenstände ganzzeitig eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner der Altstadt sowie auch für das Eigentum in diesem Bereich.

Der Kalkberg ist ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet und darum besonders schutzwürdig. Die dort vorkommenden Pflanzen und Tiere würden durch Abbrennen von Feuerwerk in der näheren Umgebung empfindlich gestört oder geschädigt. Daher ist der Kalkberg in den Geltungsbereich aufgenommen worden. Nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. In diesem Sinne bestimmt das oben dargestellte Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern die nach § 23 Abs. 2 BNatSchG verbotenen Handlungen näher.

Um zukünftig Schäden an Leib und Leben sowie an wertvollem Kulturgut einhergehend mit erheblichem wirtschaftlichem Schaden zu vermeiden, ist ein generelles Verbot für den Bereich der Altstadt Lüneburgs sowie für den Geltungsbereich des Naturschutzgebietes Kalkberg angezeigt und vertretbar. Das freie Recht des Bürgers, aufgrund der geltenden Rechtslage am 31.12. und 1.1. eines Jahres pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 abbrennen zu dürfen, muss insoweit dem öffentlichen Interesse aufgrund hoher wirtschaftlicher und kultureller Werte sowie aufgrund der Belange des Denkmal- und Naturschutzes zurücktreten.

Begründung zu 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil eine Klage hiergegen grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte. Im Fall der Klageerhebung könnte die Regelung daher nicht durchgesetzt werden. Dies würde zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen, insbesondere durch bestehende Brandgefahr. Somit muss das Interesse des Einzelnen, pyrotechnische Gegenstände innerhalb der Altstadt Lüneburgs abzubrennen, hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, den Bereich der Lüneburger Altstadt und ihrer Bewohner zu schützen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg in Lüneburg erheben.

Lüneburg, den 21.11.2025

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
Kalisch

Anlage

Anlage 1: Geltungsbereich für den Bereich der Altstadt

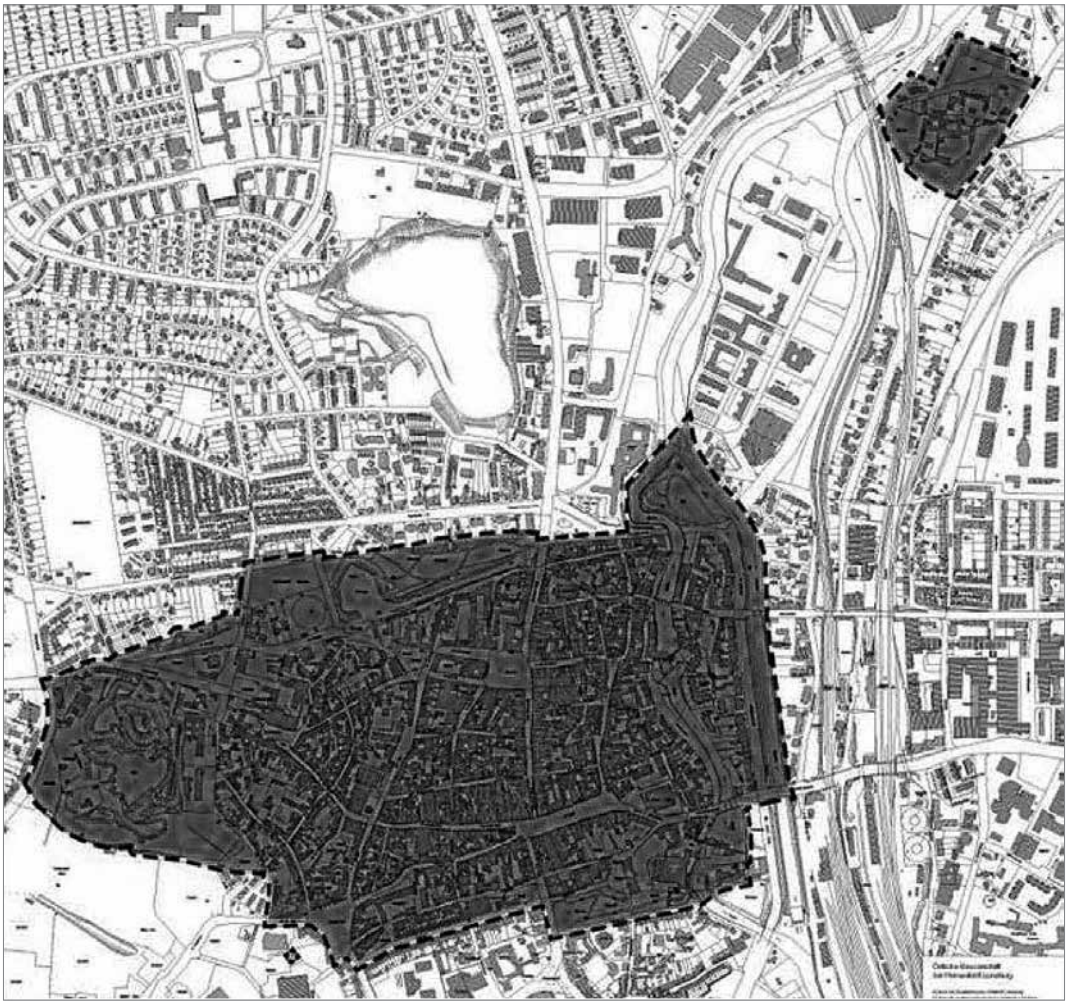

Anlage 2 Geltungsbereich für das Naturschutzgebiet Kalkberg

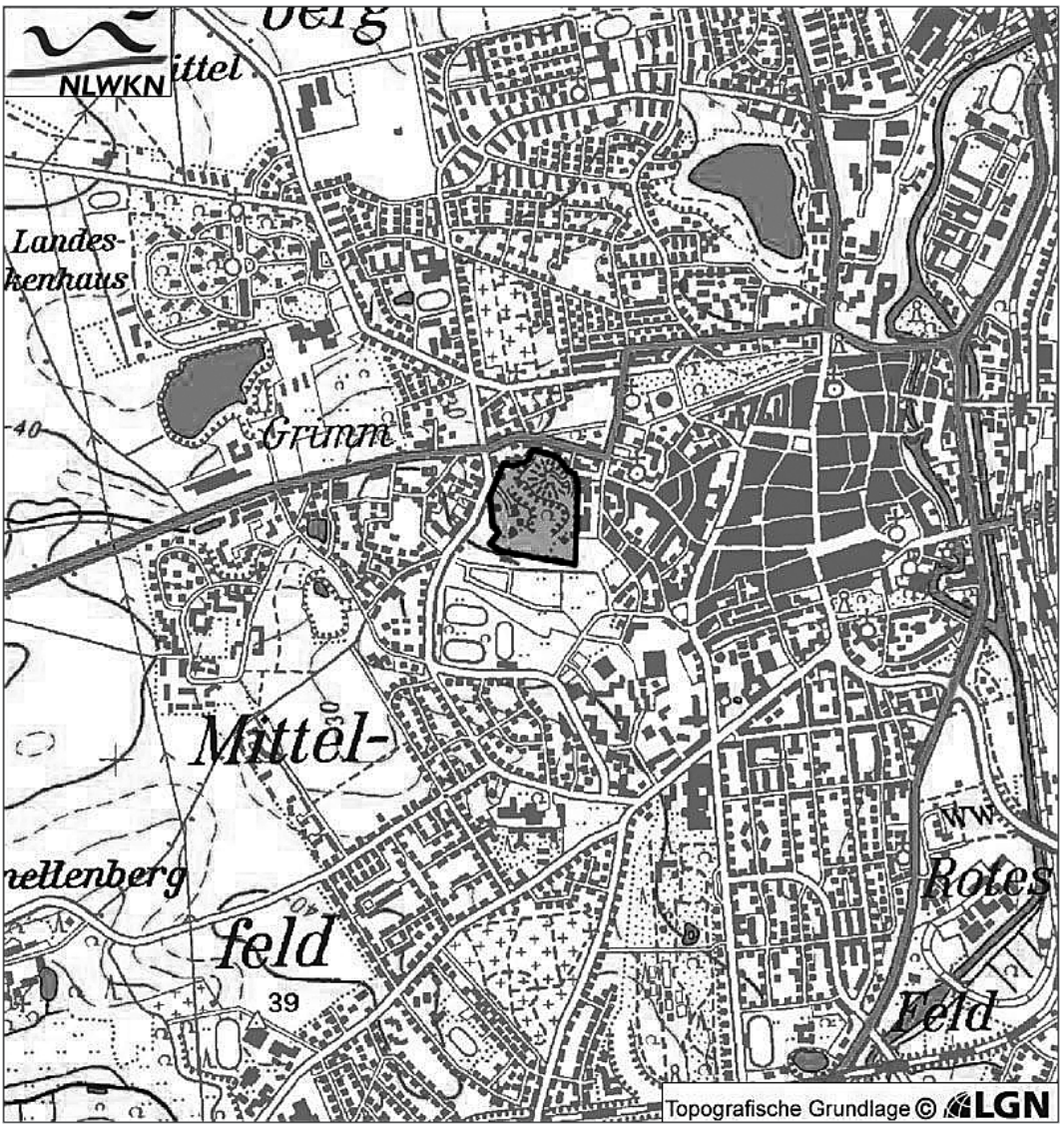

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Gewährung von Heilfürsorge für die Beamtinnen und Beamten der hauptberuflichen Wachbereitschaft im Einsatzdienst

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.9) in Verbindung mit § 115 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 01.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gewährung von Heilfürsorge

Auf die Beamtinnen und Beamten der Hansestadt Lüneburg, denen freie Heilfürsorge gemäß § 115 Absatz 2 Satz 2 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) gewährt wird, findet § 114 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 NBG Anwendung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.12.2025 in Kraft.

Hansestadt Lüneburg

Lüneburg, den 26.11.2025
Claudia Kalisch
Oberbürgermeisterin

Allgemeinverfügung der Stadt Bleckede zum Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Feuerwerkskörper) in der Bleckeder Innenstadt in der Zeit vom 31.12.2025 bis zum 01.01.2026

Gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.12.2021 (BGBl. I S. 5238) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. **Über die gesetzlich bestehende Verbote hinaus ist es im Bereich der Innenstadt Bleckede untersagt, vom Silvestertag, 31.12.2025, 0.00 Uhr (Silvester) bis zum Neujahrstag, 01.01.2026, 24.00 Uhr pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 b Sprengstoffgesetz (SprengG) abzubrennen.**

   Der betroffene Bereich, auf den sich die Anordnung bezieht, wird auf einen Teilbereich der Bleckeder Innenstadt (s. Anlage 1 – hier blau schraffiert) begrenzt. Der anliegende Plan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

   Im übrigen Stadtgebiet gilt die gesetzliche Regelung des § 23 Absatz 1 1. SprengV. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen generell verboten.

2. **Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 dieses Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. I Nr. 328) angeordnet.**

3. **Die Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.**

4. **Verstöße gegen diese Verfügung können nach § 46 Nr. 9 der 1. SprengV als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden.**

Begründung zu 1.

Generell dürfen nach § 23 Abs. 2 1. SprengV pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerke, wie zum Beispiel Feuerwerksbatterien, Einzelraketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Leuchtfeuerwerk, Flugartikel, Knallkörper usw.) in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur von Erlaubnisinhabern verwendet werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen grundsätzlich alle Personen über 18 Jahre diese pyrotechnischen Gegenstände verwenden.

Pyrotechnische Gegenstände sind Gegenstände, die Vergnügungs- oder technischen Zwecken dienen und in denen explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische (pyrotechnische Sätze) enthalten sind, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in diesen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen. Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 handelt es sich um Kleinfeuerwerk, in dem so viel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper bereits Entfernungen von vielen Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch- und Lärmwirkung erzeugen.

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 1. SprengV kann die zuständige Behörde allerdings allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Im Bereich der Bleckeder Innenstadt steht eine Vielzahl sehr alter und schützenswerter, teilweise auch denkmalgeschützter Gebäude, die zum Teil in Fachwerkbauweise errichtet worden sind. Diese Gebäude sind aufgrund ihrer Bauweise besonders brandempfindlich. Insbesondere bei so genannten Hochfeuerwerken mit eigenem Antrieb (z. B. sog. „Raketen“) ist daher von Brandgefährdungen auszugehen. Aufgrund der dichten Bebauung im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung besteht darüber hinaus im Fall eines Schadensfeuers eine erhebliche Gefahr, dass sich das Schadensereignis auf weitere Gebäude im Umfeld ausweitet und eine Brandbekämpfung dadurch erheblich erschwert wird oder im schlimmsten Fall nicht mehr möglich ist.

Weiterhin ist der Bereich sehr dicht besiedelt, so dass die Lärmauswirkungen von pyrotechnischen Gegenständen mit lediglich Knallwirkung hier unzumutbaren Lärm für die Bewohnerinnen und Bewohner des betreffenden Bereiches verursachen.

Es besteht somit im Falle des Abbrennens der genannten Gegenstände ganzzeitig eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner des betreffenden Bereiches sowie auch für das Eigentum in diesem Bereich.

Um Schäden an Leib und Leben sowie an wertvollem Kulturgut einhergehend mit erheblichem wirtschaftlichem Schaden zu vermeiden, ist ein generelles Verbot für den Bereich der Bleckeder Innenstadt vertretbar. Das freie Recht des Bürgers, aufgrund der geltenden Rechtslage am 31.12. und 1.1. eines Jahres pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 abbrennen zu dürfen, muss insoweit dem öffentlichen Interesse aufgrund hoher wirtschaftlicher und kultureller Werte sowie aufgrund der Belange des Denkmalschutzes zurücktreten.

Begründung zu 2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil eine Klage hiergegen grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte. Im Fall der Klageerhebung könnte die Regelung daher nicht durchgesetzt werden. Dies würde zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen, insbesondere durch bestehende Brandgefahr. Somit muss das Interesse des Einzelnen,

pyrotechnische Gegenstände innerhalb Bleckeder Innenstadt abzubrennen, hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, den Bereich der Bleckeder Innenstadt und ihrer Bewohner zu schützen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen die Stadt Bleckede erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBL S. 367) erhoben werden. Mit allgemein üblichen E-Mails kann elektronischer Rechtsverkehr nicht betrieben werden. Weitere Informationen über den elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite http://www.justizportal.niedersachsen.de.

Anlage 1: Übersichtsplan Geltungsbereich (1 Seite)

Bleckede, den 05.11.2025

gez. Dennis Neumann
Bürgermeister

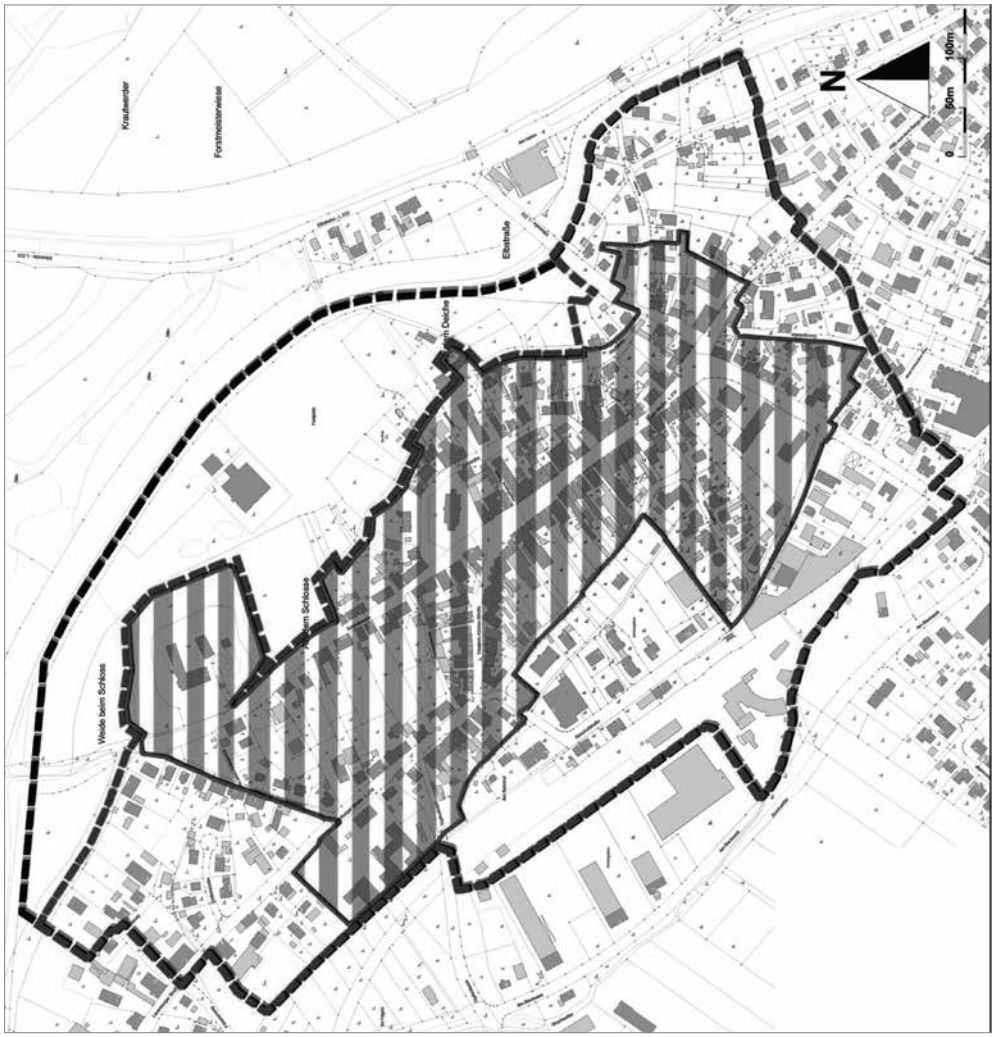

Bekanntmachung der Stadt Bleckede der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wendischbleckede“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 3 NBauO

Der Rat der Stadt Bleckede hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.06.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wendischbleckede“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 3 NBauO gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 84 Abs. 3 NBauO als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann

bei der Stadt Bleckede, Bürgerhaus Zi. 1.05, Lüneburger Str. 2, 21354 Bleckede

während der allgemeinen Sprechzeiten

Montag 08:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch - Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung im Internet unter der Adresse:

https://www.bleckede.de/home/planen-und-bauen/bauen/bauleitplaene-in-kraftgetreten.aspx eingestellt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wendischbleckede“ mit örtlichen Bauvorschriften gegenüber der Stadt Bleckede geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der räumliche Geltungsbereich der v1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wendischbleckede“ mit örtlichen Bauvorschriften ist im anliegenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

Bleckede, 13.11.2025

gez. Neumann
Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG), jeweils in der zur Zeit bestehenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende 1. Änderung Kindertagesstättennutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2
Betreuungszeiten

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Betreuungszeit erfolgt in:

	Krippe Roko	KiGa Roko	Krippe Alt Garge	KiGa Alt Garge	KiGa Brackede
Regelbetreuungszeit	7:00 – 14:00	8:00 – 16:00	7:00 – 14:00	8:00 – 14:00	8:00 – 14:00
	7:00 – 17:00	8:00 – 14:00		8:00 – 15:00	
Frühdienst	/	7:00 – 8:00	/	7:00 – 8:00	7:00 – 8:00
Spätdienst	/	16:00 – 17:00	/	15:00 – 16:00	/

Die Betreuungszeit kann bei geringer Inanspruchnahme in der Einrichtung geändert werden.

§ 3

Aufnahme, An- und Abmeldungen, Wechsel von der Krippe in die Kindergartengruppe

Absatz 6 wird gestrichen.

§ 11
Anrechenbares Einkommen

wird wie folgt geändert:

(1) Maßgeblich ist das letzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres (Basisjahr = Vorjahr). Die Feststellung des Einkommens erfolgt in der Regel durch Selbsteinschätzung der Eltern. Es findet eine stichprobenhafte Überprüfung der Angaben durch die Stadt statt. Zu berücksichtigen sind auch sonstige steuerfreie Einkünfte des Kindes und des mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten. Als Freibetrag werden berücksichtigt:

- der einfache Kinderfreibetrag in der zum Zeitpunkt der Beitragsfestsetzung geltenden Höhe für die unterhaltsberechtigten und im Haushalt lebenden Kinder. Informationen zum Kinderfreibetrag sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter dem Reiter: „Themen-Familien-Familienleistungen-Freibeträge für Kinder“ abrufbar,
- der Werbungskostenpauschalbetrag im Sinne des § 9a Satz 1 Nr. 1a Einkommenssteuergesetz der Personensorgeberechtigten mit steuerpflichtigem Einkommen, die mit dem Kind in einem Haushalt leben in der jeweils aktuellen Höhe (zum Stichtag 01.06.2023 liegt der zu berücksichtigende Werbungskostenpauschalbetrag bei 1.230 EURO) pro steuerpflichtig erwerbstätigen Personensorgeberechtigten,
- ein Pauschalbetrag in Höhe von 2.100,00 EURO für Vorsorgeaufwendungen pro mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten.

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Einkommensnachweise erfolgen für Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit ausschließlich durch die letzte Gehaltsabrechnung des Vorjahres sowie der aktuellsten Gehaltsabrechnung, die zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt. Für die übrigen Einkommensarten in Form von Einkommenssteuerbescheiden, Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Leistungs- und Rentenbescheiden u.a.

(3) Bei Selbstständigen kann das anrechnungsfähige Einkommen aufgrund einer Gewinn- und Verlustrechnung des vorletzten Jahres sowie durch den letzten Einkommenssteuerbescheid ermittelt werden. Das Einkommen kann auch auf andere geeignete Weise nachgewiesen werden.

(4) Zur Feststellung des Einkommens wird von dem Personensorgeberechtigten die Erklärung zum Einkommen gemäß dem Muster in der Anlage 1 vollständig abgegeben. Der Vordruck wird dem Personensorgeberechtigten von den Kindertagesstätten oder von der Stadt Bleckede - Bereich Bildung zur Verfügung gestellt. Der vollständig ausgefüllte Vordruck ist unter der Anschrift Stadt Bleckede, Lüneburger Straße 2, 21354 Bleckede einzureichen. Unterbleibt die Abgabe einer Erklärung über das Einkommen, ist das Entgelt nach § 9 zu entrichten. Die Erklärung ist auf Anforderung im jeweils nächsten Kindergartenjahr erneut abzugeben.

Artikel II

§ 19
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bleckede, den 27.11.2025

gez.
Dennis Neumann
Bürgermeister

Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer inkl. der 2. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025, (Nds. GVBI. 2025 Nr. 3), i.V.m. den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 589), hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 27. November 2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Bleckede erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2
Steuerpflicht und Steuergegenstand

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet länger als zwei Monate eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Das gilt auch, wenn die Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

(2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede baulich abgeschlossene Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu der eine Küche oder Kochgelegenheit sowie eine Toilette und ein Bad oder eine Dusche gehören.

(3) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken verfügen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie zeitweilig zu einem anderen Zweck oder nicht genutzt wird.

Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
- Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen,
- Wohnungen, die neben der Hauptwohnung ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (z.B. Geld- oder Vermögensanlagen) gehalten werden,
- Wohnungen von Personen, die diese zum Zwecke der ersten Schul- oder Berufsausbildung als Nebenwohnung innehaben,
- Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
- Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
- Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- Zweitwohnungen von verheirateten bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz lebenden Personen, die nicht dauernd getrennt leben und die Zweitwohnung im Gemeindegebiet aus beruflichen Gründen innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute bzw. Lebenspartner außerhalb der Stadt Bleckede befindet; als berufliche Gründe gelten auch Tätigkeiten, die der Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie z.B. Studium, Lehre, Ausbildung oder Volontariat.

(4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Wohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Steuermaßstab

(1) Die Steuerschuld bemisst sich nach der auf Grund des Mietvertrags im Besteuerungszeitraum gemäß § 5 geschuldeten Nettokaltmiete. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der Betriebskosten enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen. Wenn nur die Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.

(2) Der Nettokaltmietaufwand wird auf Grund der vertraglichen Vereinbarung mit dem Überlasser der Wohnung ermittelt. Dazu ist eine Kopie des Mietvertrages oder der sonst vorliegenden Vereinbarung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 vorzulegen.

(3) Für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist statt der vereinbarten Nettokaltmiete die ortsübliche Vergleichsmiete anzusetzen. Die ortsübliche Vergleichsmiete wird von der Stadt Bleckede in Anlehnung an die Nettokaltmiete, die in der Stadt Bleckede oder einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbaren Alters und vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit in den letzten drei Jahren vereinbart worden ist, geschätzt.

(4) Die bei der Schätzung der ortsüblichen Vergleichsmiete maßgebliche Wohnfläche ist im Zweifelsfall die sich nach der Zweiten Berechnungsverordnung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178), in der jeweils gültigen Fassung, ergebene Wohnfläche.

§ 4
Steuersatz

(1) Die Steuer wird durch einen auf die Nettokaltmiete bzw. ortsübliche Vergleichsmiete anzuwendenden vom-Hundert-Satz (Steuersatz) ermittelt. Der Steuersatz wird auf 5,0 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld des Abs. 1 auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5
Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Tritt die Steuerpflicht am ersten Tag eines Monats nach dem 1. Januar eines Jahres ein, entsteht die Steuerschuld gleichzeitig. Tritt die Steuerpflicht nach dem ersten Tag eines Monats ein, entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

(4) Die Steuerschuld wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und dann jeweils zum 15. des Kalendervierteljahres (Februar, Mai, August, November).

(5) Jahresraten werden auf Antrag gewährt und sind vor Beginn eines Jahres zu beantragen. Die Festsetzung erfolgt in diesem Fall zum 01. Juli eines Jahres.

(6) Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage (§ 3) innerhalb des Kalenderjahres ist die Zweitwohnungssteuer ab dem Monat, in dem die Änderung eintritt, neu festzusetzen. Sofern die Änderung der Bemessungsgrundlage nicht auf den ersten eines Monats fällt, gilt die neue Bemessungsgrundlage ab dem ersten Tag des Folgemonats.

§ 6
Anzeigepflicht

Wer Inhaber einer Zweitwohnung wird oder die Zweitwohnung aufgibt oder bei wem sich eine melderechtliche Statusänderung ergibt, hat dieses der Stadt Bleckede innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Bleckede innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7
Mitteilungspflichten

(1) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Stadt Bleckede Änderungen des Nettokaltmietaufwandes innerhalb von einem Monat nach dieser Änderung schriftlich bei der Stadt Bleckede mitzuteilen und mit einer Kopie des neuen Mietvertrages zu belegen. Satz 1 gilt für Verträge im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(2) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe aller zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer erforderlichen Daten innerhalb eines Monats nach Erhalt des Fragebogens zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer verpflichtet, unabhängig ihrer Pflichten nach § 6 der vorliegenden Satzung.

(3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 verpflichtet, der Stadt Bleckede auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

- entgegen § 6 Satz 1 nicht innerhalb eines Monats anzeigt, dass er eine Zweitwohnung innehat oder aufgegeben hat,
- entgegen § 6 Satz 2 nicht binnen drei Monaten anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehatte,
- entgegen § 7 Abs. 1 nicht innerhalb eines Monats nach der Änderung des jährlichen Nettokaltmietaufwandes diese Änderung mitteilt oder diese Änderung nicht nachweist,
- entgegen § 7 Abs. 2 nicht innerhalb eines Monates nach Erhalt des Fragebogens zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer die erforderlichen Daten angegeben hat.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9
Datenübermittlung von der Meldebehörde

(1) Die Meldebehörde übermittelt der Stadt Bleckede als Steuerbehörde zur Sicherheit des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohner.

- Vor- und Familiennahmen,
- Geschlecht,
- Doktorgrad,
- Tag und Ort der Geburt,

- gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
- Anschrift der Nebenwohnung,
- Übermittlungssperren,
- Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern das Datum der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft.

(2) Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung, Einrichtung einer Übermittlungssperre oder Änderung des Familienstandes werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(3) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Stadt Bleckede bereits mit Zweitwohnsitz gemeldet sind.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 07.12.2023 tritt zugleich außer Kraft.

Bleckede, den 27.11.2025

gez.
Dennis Neumann
Bürgermeister

Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Adendorf (Kindertagesstättensatzung Adendorf)

Aufgrund der §§ 10,11,13,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 06.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgabe der Einrichtung

(1) Die Gemeinde Adendorf (Träger) unterhält folgende Kindertagesstätten (Kitas)[1] als öffentliche Einrichtungen:

1) Emmi-Senking-Kindergarten
2) Adolph-Holm-Kindergarten
3) Kinderkrippe Adendorf (Scharnebecker Weg)
4) Kita an der Feuerwehr (Kindergarten und Krippe)
5) Sportkita (Kindergarten und Krippe)

Alle fünf Einrichtungen dienen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum Eintritt in die Schule. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Diese Aufgabe wird in den Einrichtungen nach den gesetzlichen Bestimmungen und in enger Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten ausgeführt.

(2) Die Kindertagesstätten dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Adendorf. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Kita-Leitung im Einvernehmen mit dem Träger.

§ 2
Anmeldung und Aufnahmeverfahren

(1) Kinder sind möglichst ab Geburt oder sofort nach dem Zuzug in die Gemeinde in einer der Krippen und einem der Kindergärten anzumelden. Hierfür halten die Kitas, als auch die Gemeindeverwaltung einen Anmeldevordruck zur Verfügung. Dieser ist von den Eltern/Personensorgeberechtigten ausgefüllt und unterschrieben in der jeweiligen Kita, bei der Kita-Leitung oder in der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Der Eingang der Anmeldung wird durch die Kita schriftlich bestätigt.

(2) Die Gemeinde Adendorf nimmt ohne Rücksicht auf Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder zur Betreuung auf.

(3) Bereits bei der Anmeldung und dem Aufnahmegespräch sind alle Besonderheiten mit der Kita-Leitung zu besprechen, die bei der Betreuung des Kindes berücksichtigt werden müssen (so z. B. Allergien, Medikation, Entwicklungsstörungen/-verzögerungen, Behinderungen usw.).

(4) Das Kita-Jahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres. Zwischen dem Ende des Kita-Jahres und dem Einschulungstag erfolgt die Betreuung der zukünftigen Schulkinder außerhalb der Kindertagesstätten in einer Ferienbetreuung. Die Ferienbetreuung erfolgt mindestens im Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungsanspruchs und unter Berücksichtigung der sozialen Platzvergabekriterien der Gemeinde Adendorf.

(5) In den Kinderkrippen werden Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren, bzw. bis zum Wechsel in den Kindergarten aufgenommen. Der früheste Zeitpunkt der Aufnahme ist mit der Vollendung der achten Lebenswoche möglich. Ein

Rechtsanspruch besteht ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Ab dem 01.08. findet die Aufnahme nach Verfügbarkeit der Plätze gestaffelt statt.

Die Aufnahme in den Kindergärten erfolgt mit der Vollendung des 3. Lebensjahres oder sofern das Kind das 3. Lebensjahr bis zum 30.09. vollendet.

(6) In der Regel erfolgt die Aufnahme in den Kitas zum Beginn des Kita-Jahres (01.08.). Weiterhin können Aufnahmen im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen.

§ 3
Abmeldung, Ende des Besuches und Platzentzug

(1) Eltern/Personensorgeberechtigte können ihr Kind, mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende, vom Besuch der Kita abmelden. Ausgenommen davon ist die Abmeldung in der Kinderkrippe beim Wechsel in den Kindergarten in der Zeit vom 01.05 bis zum 31.07 eines Jahres, es sei denn der Platz kann umgehend neu besetzt werden. Hierüber entscheidet die Gemeindeverwaltung in Abstimmung mit der Kita-Leitung.

Die Abmeldung ist schriftlich in der Kita oder in der Gemeindeverwaltung gegen eine Empfangsbestätigung einzureichen. In Härtefällen kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen von der Abmeldefrist zulassen.

(2) Verziehen Eltern/Personensorgeberechtigte innerhalb des Kita-Jahres aus dem Gemeindegebiet, endet der Besuch in der Kita automatisch zum Ende des Kita-Jahres, also dem folgenden 31.07. Eine Abmeldung ist nicht erforderlich. Die Gemeindeverwaltung kann in Abstimmung mit der Kita-Leitung und den Eltern/Personensorgeberechtigen Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

(3) Beim Wechsel von der Krippe zum Kindergarten ist keine Abmeldung erforderlich.

(4) Beim Wechsel vom Kindergarten in die Schule gelten folgende Regelungen:

Die Schulpflicht beginnt in dem Jahr, in dem ein Kind das sechste Lebensjahr bis zum 30. September vollendet. Der Besuch des Kindergartens endet somit für diese Kinder automatisch.

Ausnahmen sind:

Zurückstellung:

Der Besuch des Kindergartens wird fortgesetzt, sofern eine Zurückstellung des Kindes vom Besuch der Schule erfolgt.

Über eine Zurückstellung entscheiden die Eltern/Personensorgeberechtigten im Einvernehmen mit der Schulleitung auf Grundlage der Eingangsuntersuchung, sowie der Einschätzung der Kita. Die schriftliche Entscheidung über die Zurückstellung durch die Schule muss bis zum 01. Mai getroffen werden und ist durch die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kita-Leitung vorzulegen.

Hinausschiebung (Flexi-Kinder):

Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September eines Jahres vollenden, können die Eltern/Personensorgeberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die formlose Erklärung ist vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. Auch der Kindergarten ist bis zum 1. Mai durch die Eltern/Personensorgeberechtigten darüber schriftlich zu informieren.

Sollten sich Eltern/Personensorgeberechtigten zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, das Kind doch in die Schule zu geben, ist eine schriftliche Abmeldung nach (Abs. 1) vorzunehmen. Die Erklärung gegenüber der Schule und die Abmeldung in der Kita sind verbindlich, so dass eine spätere Wiederaufnahme im Kindergarten nicht mehr möglich ist.

In beiden Fällen (Zurückstellung oder Hinausschiebung) entscheidet die Kita-Leitung ob das Kind in derselben Gruppe verbleibt oder ggf. innerhalb der Einrichtung die Gruppe wechselt.

(5) Der Träger kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte aus folgenden Gründen ausschließen:

1. Gebührenrückstand von mehr als einem Monat. Dies betrifft die Benutzungsgebühr und die sonstigen Gebühren gleichermaßen;
2. Verstoß gegen eine der in § 5 der Satzung genannten Verpflichtungen;
3. Aus persönlichen Gründen, z. B. wegen untragbaren Verhaltens des Kindes oder seiner Eltern/ Personensorgeberechtigten;
4. Bei einer Platzzusage unter Vorbehalt;
5. Im Einzelfall zum Wohl des Kindes oder aus anderen zwingenden Gründen.
6. Bei zusammenhängendem, unentschuldigtem Fehlen in der Kita von über einem Monat.

(6) Vor einem Ausschluss aus der Kindertagesstätte erfolgt zunächst ein persönliches Gespräch zwischen der Kita-Leitung und den Eltern/Personensorgeberechtigten mit dem Hinweis auf das Fehlverhalten. Der Inhalt des Gespräches ist schriftlich festzuhalten und von beiden Parteien zu unterschreiben. Sollte es wiederholt zu einem Fehlverhalten in der gleichen Sache kommen, erfolgt eine Anhörung und Entscheidung durch die Gemeindeverwaltung (Träger). Bei der endgültigen Entscheidung hat die Gemeindeverwaltung die Bedeutung des Ausschlusses für das betreffende Kind und für die Einrichtung sorgsam gegeneinander abzuwägen.

(7) Die Verfolgung von Gebührenrückständen durch die Gemeindekasse erfolgt unabhängig von der Entscheidung über einen Ausschluss vom Besuch der Einrichtung.

§ 4
Betreuungszeiten, Betreuungsplätze und Benutzungsgebühren

(1) Als regelmäßige Betreuungszeit gilt in allen Kitas die Zeit von Montag bis Freitag.

(2) In jeder Kita werden in dieser Zeit folgende Betreuungsplätze angeboten und Gebühren erhoben:

1. Kinderkrippe Adendorf, Krippen-Gruppen der Kita an der Feuerwehr und Krippen-Gruppen in der Sportkita:

A) Betreuungszeit:

Vormittagsbetreuung	08:00 Uhr - 12:00 Uhr (Krippe Scharnebecker Weg)
Dreiviertelbetreuung	08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Ganztagsbetreuung	08:00 Uhr - 16:00 Uhr

Zusätzliche Betreuungszeit:

07:00 bis 08:00 Uhr (Frühdienst)

Zusätzliche Betreuungszeiten können nur angeboten werden, wenn mind. 5 Anmeldungen vorliegen.

Anmeldungen sind im laufenden Kindergartenjahr möglich und müssen mindestens einen Monat im Voraus schriftlich beantragt werden.

Die Anmeldung erfolgt verbindlich für ein halbes Kindergartenjahr (01.08. – 31.01. und 01.02. – 31.07.). In dieser Zeit kann keine Abmeldung vom Frühdienst vorgenommen werden.

Der Frühdienst muss nach Ablauf des Halbjahres neu beantragt werden.

B) Krippengebühren:

Vormittagsbetreuung	309,00 €
Dreiviertelbetreuung	463,00 €
Ganztagsbetreuung	584,00 €

Bei einem anrechenbaren Jahreseinkommen unter 30.000,-- € werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

Kinder von Eltern/Personensorgeberechtigten, die nach SGB II oder SGB XII Leistungen erhalten, besuchen die Kinderkrippe gebührenfrei.

Der Besuch der Krippe ist ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bei einer täglichen Betreuung von bis zu acht Stunden, gebührenfrei.

Benutzungsgebühr für die zusätzliche Betreuungszeit von 07.00 bis 08.00 Uhr:

Für jede Stunde der in Anspruch genommenen zusätzlichen Betreuungszeiten, wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 1 % des monatlichen, für die Gebührenbemessung maßgeblichen Einkommens erhoben.

Der Höchstsatz für Kinder unter drei Jahren beträgt 53,-- €. Ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, steigt der Höchstsatz auf 72,-- €.

C) Ermäßigungsmöglichkeiten in den Krippen

Auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren auf Grundlage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richtet, die sich wie folgt errechnet:

a) Vormittagsbetreuung 4,5 % vom anrechenbaren monatlichen Einkommen

b) Dreiviertelbetreuung 6,75 % anrechenbaren monatlichen Einkommen

c) Ganztagsbetreuung 8,5 % vom anrechenbaren monatlichen Einkommen

Besuchen aus einer Familie zwei zur Gebührenpflicht veranlagte Kinder unter 3 Jahren die Kinderkrippe oder eine andere Kindertagesstätte der Gemeinde Adendorf, wird auf die vorstehenden Sätze eine Ermäßigung von 50 % für das zweite Kind gewährt.

Besuchen aus einer Familie drei oder mehrere zur Gebührenpflicht veranlagte Kinder unter 3 Jahren die Kinderkrippe oder eine andere Kindertagesstätte der Gemeinde Adendorf, wird für das dritte und jedes weitere Kind keine Kinderkrippengebühr erhoben.

Ermäßigungsanträge sind mit den entsprechenden Nachweisen spätestens nach 14 Tagen ab Beginn des Kita-Jahres beim Träger oder in der Kita einzureichen.

2. Emmi-Senking-Kindergarten, Adolph-Holm-Kindergarten, Kiga-Gruppen der Kita an der Feuerwehr, Kiga-Gruppen in der Sportkita:

A) Betreuungszeit:

Vormittagsbetreuung	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Nachmittagsbetreuung	13:00 Uhr - 17:00 Uhr
Ganztagsbetreuung	08:00 Uhr - 16:00 Uhr

Zusätzliche Betreuungszeit:

07:00 bis 08:00 Uhr (Frühdienst)

12:00 bis 13:00 Uhr (Mittagsdienst)

16:00 bis 17:00 Uhr (Spätdienst)

Früh- und Spätdienste können nur angeboten werden, wenn mind. 5 Anmeldungen vorliegen.

Anmeldungen sind im laufenden Kindergartenjahr möglich und müssen mindestens einen Monat im Voraus schriftlich beantragt werden.

Die Anmeldung erfolgt verbindlich für ein halbes Kindergartenjahr (01.08. – 31.01. und 01.02. – 31.07.). In dieser Zeit kann keine Abmeldung vom Frühdienst- und Spätdienst vorgenommen werden.

Die Früh- und Spätdienste müssen nach Ablauf des Halbjahres neu beantragt werden.

B) Kindergartengebühren:

Für Kinder, die den Kindergarten besuchen und noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben, sind monatliche Gebühren in folgender Höhe pro Kind zu entrichten:

Vormittagsbetreuung	309,00 €
Nachmittagsbetreuung	275,00 €
Ganztagsbetreuung	413,00 €

Bei einem anrechenbaren Jahreseinkommen unter 30.000,-- € werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

Kinder von Eltern/Personensorgeberechtigten, die nach SGB II oder SGB XII Leistungen erhalten, besuchen den Kindergarten gebührenfrei.

Ab Beginn des Monats, indem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ist der Besuch der Einrichtung bei einer Betreuungszeit, einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten bis zu acht Stunden, gebührenfrei.

Benutzungsgebühr für die zusätzliche Betreuungszeit von 07.00 bis 08.00 Uhr und 16.00 bis 17.00 Uhr:

Für jede Stunde der in Anspruch genommenen zusätzlichen Betreuungszeiten, wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 1 % des monatlichen, für die Gebührenbemessung maßgeblichen Einkommens erhoben.

Der Höchstsatz für Kinder unter drei Jahren beträgt 53,-- €. Ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, steigt der Höchstsatz auf 72,-- €.

C) Ermäßigungsmöglichkeiten in den Kindergärten

Auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren, die sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richtet, wie folgt errechnet:

a) Vormittagsbetreuung 4,5 % vom anrechenbaren monatlichen Einkommen

b) Nachmittagsbetreuung 4 % vom anrechenbaren monatlichen Einkommen

c) Ganztagsbetreuung 6 % vom anrechenbaren monatlichen Einkommen

Besuchen aus einer Familie zwei zur Gebührenpflicht veranlagte Kinder unter 3 Jahren den Kindergarten wird auf die vorstehenden Sätze eine Ermäßigung von 50 % für das zweite Kind gewährt.

Besuchen aus einer Familie drei oder mehrere zur Gebührenpflicht veranlagte Kinder unter 3 Jahren den Kindergarten wird für das dritte und jedes weitere Kind keine Kindergartengebühr erhoben.

Ermäßigungsanträge sind mit den entsprechenden Nachweisen spätestens nach 14 Tagen ab Beginn des Kita-Jahres beim Träger oder in der Kita einzureichen.

3. Grundlage der Gebührenberechnung

A) Einkommensermittlung

Grundlage für die Festlegung der Benutzungsgebühr ist das Brutto- Familieneinkommen der letzten 12 Monate vor Beginn der Aufnahme in die Kita sowie alle positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz oder der Steuerbescheid vom Vorjahr.

Einkommensveränderungen sind umgehend mitzuteilen, wenn diese um voraussichtlich 20 % höher oder niedriger abweichen und dadurch eine andere Gebührenfestsetzung vorzunehmen ist.

Dieses ist durch die Vorlage entsprechender Nachweise zu dokumentieren.

Die Höhe des Einkommens ist durch entsprechende Nachweise gegenüber dem Träger zu dokumentieren.

Neuberechnungen im laufenden Kita-Jahr

Bei Veränderungen im laufenden Kita-Jahr erfolgt eine Neuberechnung der Benutzungsgebühren, sofern die Einkommensveränderung mehr als 20% (sowohl positiv, als auch negativ) beträgt, oder sich Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben.

Diese Veränderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

Die neuberechneten Benutzungsgebühren sind vom 1. des Monats zu erheben, in dem die Veränderung/en eingetreten ist/sind.

Gibt der Gebührenpflichtige keine Einkommenserklärung ab oder werden die notwendigen Einkommensnachweise nicht vorgelegt, so ist der Höchstbeitrag zu zahlen.

Die Gebühr ermittelt sich wie folgt:

- Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Personensorgeberechtigten, aber auch der, mit dem Kind sonst in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz). Hinsichtlich des Begriffes der sonst mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen sind die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“ analog anzuwenden.

- Verluste aus anderen Einkunftsarten, sowie Verluste des anderen Sorgeberechtigten bzw. Personen, die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben, sind nicht abzuziehen.
- Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte, Sonderzahlungen (z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld), Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern/Personensorgeberechtigten, die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen und das Kind. Ausnahmen hiervon sind Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, sowie Pflegegeld-Leistungen. Das Elterngeld gilt bis auf 300€/Monat ebenfalls als gebührenpflichtiges Einkommen.

Berechnungsgrundlagen sind jeweils die durch Steuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte bzw. Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate vor Beginn der Aufnahme in die Kita. Bei mehreren Personensorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen.

- Die festgesetzte Benutzungsgebühr gilt grundsätzlich für das Kita-Jahr (01.08. – 31.07. des nächsten Jahres).
- Von dem gebührenpflichtigen Einkommen wird die Werbungskostenpauschale sowie ein Betrag in Höhe von jährlich 3.500,00 € pro Haushalt gehörendem Kind, solange es kindergeldberechtigt ist, abgezogen. Sollten die tatsächlichen Werbungskosten die Pauschale überschreiten, werden diese angerechnet.

B) Fälligkeit und Gebührenschuldner

Für die Inanspruchnahme der Kitas sind, beginnend mit der Aufnahme des Kindes in den Kitas, monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats. Wenn das Kind bis zum 15. des jeweiligen Monats eintritt, ist die Monatsgebühr in voller Höhe, bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühr zu zahlen.

Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Kita fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

Die Benutzungsgebühr ist spätestens zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

Gebührenschuldner ist neben den Eltern/Personensorgeberechtigten, wer die Aufnahme eines Kindes in die Kita veranlasst hat. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

(3) In allen Kitas wird ein Mittagessen angeboten. Die Teilnahme am Mittagessen ist für Ganztagskinder verpflichtend.

Die Kosten dafür werden monatlich im Nachhinein für jedes Kind entsprechend der Bestellung ermittelt und sind von den Eltern/Personensorgeberechtigten zu erstatten.

(4) Eine Veränderung der Regelbetreuungszeit im laufenden Kita-Jahr ist möglich, sofern die vorhandene Platzsituation dies zulässt. Die An- und Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen.

(5) Alle Kitas bleiben am Samstag, den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen, Heiligabend bis Silvester und an bis zu 3 Studientagen im Kita-Jahr geschlossen. Eine Schließung kann außerdem an Brückentagen erfolgen. Hierzu wird eine Betreuungsabfrage durch die Kitas durchgeführt. Sollte der Bedarf einer Notbetreuung unter 10 Anmeldungen liegen, wird die Einrichtung geschlossen. Während der Notbetreuung werden keine zusätzlichen Betreuungszeiten angeboten.

Sollten weitere Schließzeiten, wie z. B. aufgrund von Renovierungsarbeiten notwendig sein, wird dies der Elternschaft rechtzeitig bekanntgegeben. Über die Einrichtung einer Notbetreuung wird im Einzelfall durch die Verwaltung in Abstimmung mit der Kita-Leitung entschieden.

Weitere Einschränkungen der Betreuungszeiten aufgrund besonderer Umstände wie z.B. Personalengpässe sind möglich. Dies wird der Elternschaft zeitnah bekannt gegeben.

§ 5
Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten

(1) Impfnachweise

a) Gemäß § 20 Absatz 9 IfSG muss für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Kita, die von der ständigen Impfkommission empfohlene Masernimpfung nachgewiesen werden.

b) Gemäß § 34 Abs. 10 a IfSG müssen die Eltern-/Personensorgeberechtigten nachweisen, dass sie eine Impfberatung über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, ausreichenden Impfschutzes, durch den Kinderarzt oder das Gesundheitsamt erhalten haben.

Werden die erforderlichen Nachweise zu a) und b) nicht erbracht, erfolgt eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.

(2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfsG) beim Kind oder Personen in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Kita-Leitung zu informieren. Nähere Auskünfte über die jeweils geltenden Regelungen des IfsG erteilt die Kita-Leitung bei der Aufnahme des Kindes. Der Besuch in der Kita darf in einigen Fällen (s. IfsG) erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wieder erfolgen. Die Eltern-/Personensorgeberechtigten werden auch im laufenden Kita-Jahr durch die Kita-Leitung über Änderungen der Vorgaben des IfsG in schriftlicher Form informiert, so dass diese beachtet werden können.

(3) Bei Befall von Läusen erfolgt die Wiederzulassung des Besuches nach den von der Einrichtungsleitung vorgegebenen Regeln.

(4) Kinder, die an Fieber (ab 38 Grad) oder Magen- und/oder Darminfekten leiden, müssen bei Fieber 24 Stunden, bei Magen- und/oder Darminfekten 48 Stunden frei von Symptomen sein, bevor sie wieder in der Kita betreut werden können.

(5) Ist das Allgemeinbefinden des Kindes schlecht oder klagt es über andere Beschwerden so dass es nach Einschätzung des Kitapersonals nicht am Kitaalltag teilnehmen kann, ist es aus der Betreuung abzuholen.

(6) Die Eltern/Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte in schriftlicher Form, welche Personen außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt sind.

(7) Die Betreuungszeiten sind einzuhalten. Die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen sie bis zum Ende der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal wieder ab.

(8) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.

(9) Ein Fernbleiben vom Besuch des Kindes in der Kita ist zu entschuldigen. Ein längeres Fernbleiben des Kindes vom Besuch der Kita ist der Kita-Leitung mitzuteilen.

(10) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an die Vorgaben der jeweiligen Kindertagestätten-Konzeption und den sonstigen üblichen Verfahrensregelungen in den Kitas zu halten.

(11) Mobile Geräte zur Standortermittlung oder zur Bild- und Tonaufnahme sind während der Betreuungszeit grundsätzlich untersagt. Das pädagogische Personal ist befugt, ein solches Gerät in Verwahrung zu nehmen, sollte ein Kind es mit in die Einrichtung bringen.

(12) Aus pädagogischer Sicht ist es erforderlich, dass die Eltern/Personensorgeberechtigten, ihrem Kind einen „Erholungsurlaub“ vom Besuch der Kita von mind. zwei Kalenderwochen am Stück im Kita-Jahr, außerhalb der Schließzeit zwischen Weihnachten und Neujahr, ermöglichen.

(13) Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kita und in der Kita ist der Kita-Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 6
Elternvertretung/Beirat

(1) Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach § 16 NKiTaG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat.

Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher aller Gruppen bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in einer Kita veranstaltet der Träger, vertreten durch die Kita-Leitung.

(3) Die Elternräte können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten). Die Gemeinde gibt den Elternräten vor wichtigen Entscheidungen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sowie die Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und des Trägers, deren Zahl der Träger bestimmt, bilden den Beirat der Kindertagesstätte. Der Träger kann vorsehen, dass die Aufgaben eines Beirats von einem anderen Gremium wahrgenommen werden, wenn in diesem eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Vertretung mitentscheidet.

(5) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Kita-Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für

1. die Erarbeitung und Fortschreibung des pädagogischen Konzepts,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Benutzungsgebühren in der Kindertagesstätte machen.

§ 7
Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

(1) Werden die Kitas aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz. Gleiches gilt für die sonstigen Schließzeiten.

(2) Für den Weg zu den Kitas, für die Dauer des Aufenthaltes in den Kitas und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern/Personensorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Anzeigepflicht siehe § 5 Abs. 11 dieser Satzung.

Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft und wird als Neufassung veröffentlicht. Die bisherige Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung für Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Adendorf vom 01.08.2022 tritt damit außer Kraft.

Adendorf, den 01.12.2025

Gemeinde Adendorf
Thomas Maack
Bürgermeister

Anlage zur Kindertagesstättensatzung Adendorf

Platzvergabe in den Kindertagesstätten (Platzvergabekriterien)

a) Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Kapazität, Anmeldedatum (einschließlich der Zuzugsregelung*) innerhalb der Rangfolge der folgenden sozialen Kriterien:

Kriterien-Punkt 1:

Ein Elternteil ist Alleinerziehend, lebt nicht in einer Lebensgemeinschaft und ist vormittags- bzw. ganztags berufstätig oder in einer Ausbildung.

Kriterien-Punkt 2:

Beide Elternteile sind vormittags bzw. ganztags berufstätig oder befinden sich in einer Ausbildung und mind. ein Geschwisterkind besucht die Kinderkrippe, eine Tagespflegestelle, eine Vormittags- bzw. Ganztagsgruppe im Kindergarten oder eine Grundschulklasse.

Kriterien-Punkt 3:

Beide Elternteile sind vormittags bzw. ganztags berufstätig oder befinden sich in einer Ausbildung.

Kriterien-Punkt 4:

Kinder die aus sozialpädagogischen oder medizinischen Gründen der Betreuung in der Tageseinrichtung bedürfen.

Kriterien-Punkt 5:

Mindestens ein Geschwisterkind besucht die Kinderkrippe, eine Tagespflegestelle, eine Vormittags- bzw. Ganztagsgruppe im Kindergarten oder eine Grundschulklasse.

Anmerkungen:

Zu den Punkten 1 bis 3 sind als Nachweis **Arbeitszeit- / Ausbildungsbescheinigungen** vorzulegen. Bei den Bescheinigungen ist eine genaue Angabe des jeweiligen Arbeitgebers erforderlich, aus der die exakten Arbeitszeiten und Arbeitstage hervorgehen. Zusätzlich muss der Arbeitgeber bei Teilzeitbeschäftigten bescheinigen, dass die Tätigkeit nur am Vormittag ausgeübt werden kann.

Der Arbeitgeber bescheinigt die Richtigkeit der Angaben.

Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen ist auch die aktuelle Verdienstbescheinigung vorzulegen.

Bei Wiederaufnahme einer Tätigkeit, die 1. Verdienstbescheinigung nach Antritt.

Dies gilt auch, wenn Sie als Ehepartner/in im Betrieb Ihres Ehepartners/ Ihrer Ehepartnerin beschäftigt sind.

(Zahlen dürfen geschwärzt werden)

Selbständige müssen einen aktuellen Steuerbescheid über die gewerblichen oder selbständigen Einkünfte vorweisen. Liegt dieser zurzeit noch nicht vor, kann der letzte Bescheid eingereicht werden und der aktuelle Bescheid ist nachzureichen.

(Die Zahlen dürfen geschwärzt werden)

Ein Arbeits- / Ausbildungsverhältnis wird nur dann berücksichtigt, wenn die Arbeit bzw. die Ausbildung, nachweislich durch diese Bescheinigung, bis zum 31.10. des Vergabejahres aufgenommen wird.

Vergabe Unterjährig freiwerdende Plätze:

Vorrangig werden diese Plätze an Kinder vergeben, die zum 01.08. des jeweiligen Vergabejahres keinen Platz nach ihrem individuellen Bedarf in einer Betreuungseinrichtung der Gemeinde Adendorf erhalten haben und deren Eltern im laufenden Kita-Jahr nach dem 31.10. nachweislich noch die vorgenannten sozialen Kriterien erfüllen werden (z. B. Rückkehrer aus der Elternzeit).

Bei Vorliegen mehrerer danach Anspruchsberechtigten wird der Platz im **Einzelfall** nach weiteren sozialen Aspekten (z. B. Geschwisterkinder in derselben oder einer anderen Einrichtung der Gemeinde, Förderbedarf des Kindes) und dem Anmeldedatum vergeben.

Sollten darüber hinaus Plätze zur Verfügung stehen sind diese für „Notfälle“ (z. B. Kinder die durch das Jugendamt zugewiesen werden oder neu zugezogene Eltern die bisher gar keine Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind gefunden haben und die sozialen Kriterien erfüllen) zur Verfügung zu halten.

Allgemeines:

Die Zuteilung eines Platzes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Angaben den Tatsachen entsprechen. Sollte nachträglich festgestellt werden, dass die dargelegten Angaben nicht den Tatsachen entsprechen, wird der zugeteilte Platz widerrufen.

**Zuzugsregelung: Zugezogene Kinder werden so berücksichtigt, als ob sie mit dem vollendeten 1. Lebensjahr in einem der gemeindlichen Kindergärten in Adendorf bereits angemeldet worden wären. Wird für zugezogene Kinder ein schriftlicher Nachweis darüber vorgelegt, dass am bisherigen Wohnort eine Eintragung in eine Warteliste zu einem noch früheren Zeitpunkt erfolgt ist, gilt dieser Zeitpunkt als Nachweis.*

[1] Mit dem Begriff „Kitas“ werden sowohl Krippen als auch Kindergärten erfasst.

Allgemeinverfügung der Gemeinde Amt Neuhaus zur Straßenwidmung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Agrarvereinigung Darchau eG“

Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus hat in seiner Sitzung am 30.09.2025 beschlossen, dass die in den Anlagen „Widmung einer Zufahrtsstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Agrarvereinigung Darchau eG““ Stand 03.11.2025 aufgeführte Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Agrarvereinigung Darchau eG“ gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 in der zur Zeit geltenden Fassung als Gemeindestraße nach § 3 NStrG in der jeweiligen Straßeneinteilung nach § 47 NStrG zum Gemeingebrauch zu Verkehrszwecken im Rahmen der jeweils geltenden verkehrsrechtlichen Vorschriften gewidmet werden. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten und/oder Benutzerkreise sind in den Tabellen aufgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage eingereicht werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph- Kolping- Straße 16, 21337 Lüneburg, zu erheben.

Die Anlagen sind ausgelegt in der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Neuhaus, Zimmer 8 in der Zeit vom 17.04.2023 bis einschließlich 17.05.2023. Sie können während der Öffnungszeit dienstags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich dienstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach vorheriger Terminabsprache unter 038841-6070 eingesehen werden. Weiterhin sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Amt Neuhaus www.amt-neuhaus.de veröffentlicht.

Neuhaus, 03.11.2025

Gehrke
Bürgermeister

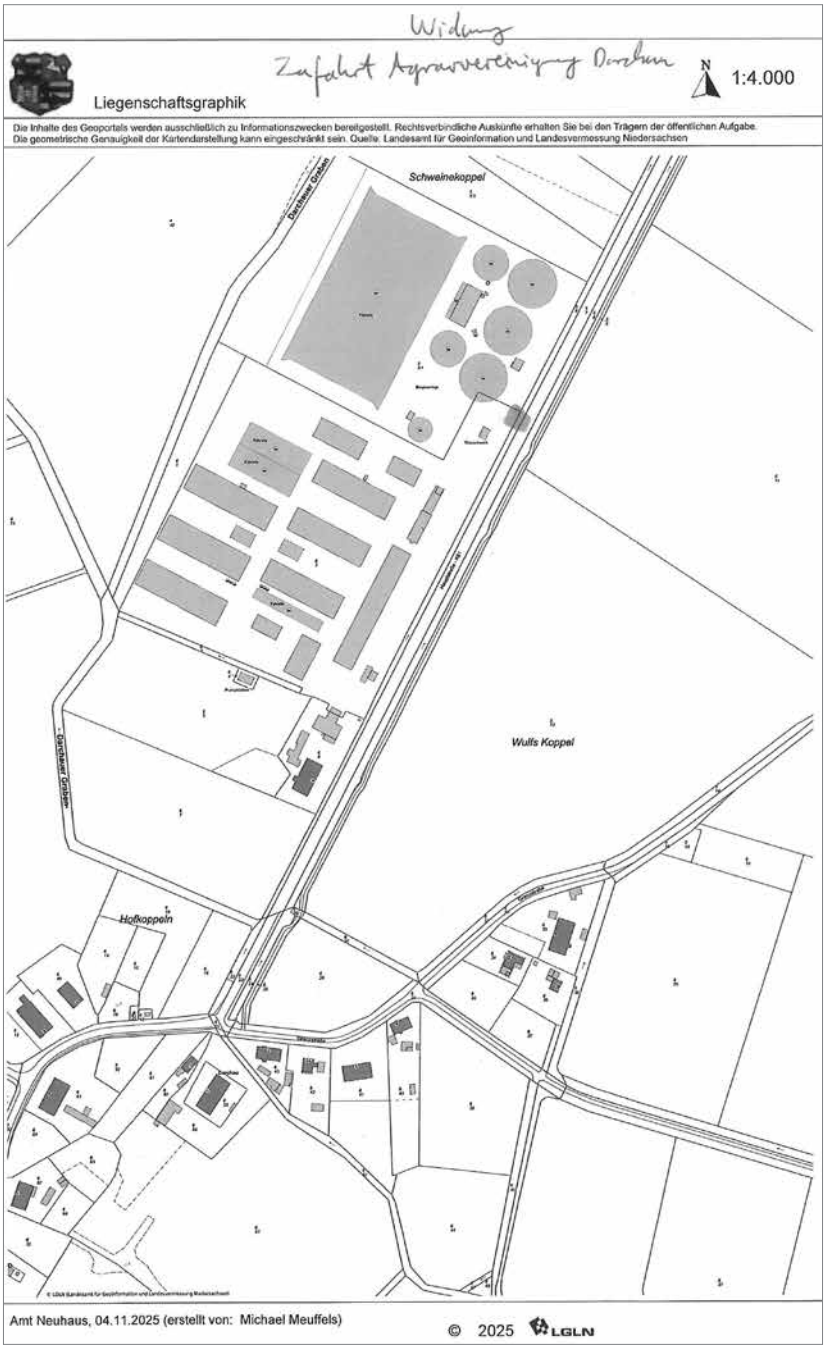

Gemeinde Amt Neuhaus

FB III - 606 Stand 03.11.2025

Straßen der Gemeinde Amt Neuhaus - Widmung gem. § 6 Nds. Straßengesetz

sonstige Straßen im Außenbereich gem. § 47 Nds. Straßengesetz

lfd. Nr.	E-Nr.	Ort	Straßen-bezeichnung	Straßengruppe nach § 3 NStrG	Straßeneinteilung nach § 47 NStrG	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Länge in m	Ausbauart	Widmungsbeschränkung	Besonderheiten
Widmung einer Zufahrtsstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Agrarvereinigung Darchau eG“												
Wirtschaftswege												
1	1	Darchau	WW AED 1	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Darchau	5	6	5	2. Ausbaustufe Bitumen	Privatnutzung Agrarvereinigung	Nutzung nur für Agrarenergie Darchau, Vereinbarung getroffen
2	2	Darchau	WW AED 2	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Darchau	6	2	20	2. Ausbaustufe Bitumen	Privatnutzung Agrarvereinigung	Nutzung nur für Agrarenergie Darchau, Vereinbarung getroffen
								Gesamtlänge	25	m		

Bekanntmachung der Gemeinde Soderstorf des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 13 „Regenerative Energien und Tierhaltung Schwindebeck“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Soderstorf hat in seiner Sitzung am 01.10.2025 den Bebauungsplan Nr. 13 „Regenerative Energien und Tierhaltung Schwindebeck“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

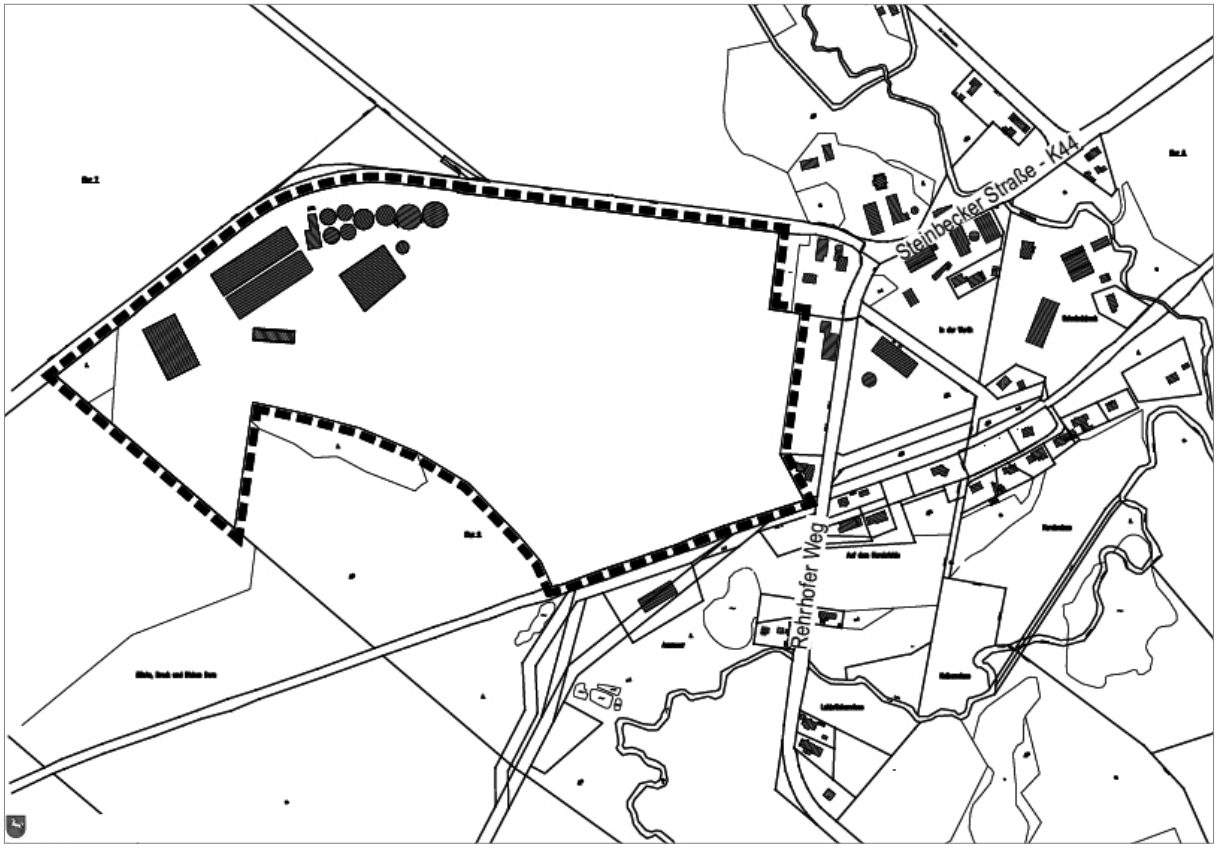

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Soderstorf, Lüneburger Str. 50, 21385 Amelinghausen während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Außerdem kann der Bebauungsplan im Geoportal des Landkreises Lüneburg abgerufen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Soderstorf, den 05.11.2025

gez. Roland Waltereit
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Hebesätze der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Boitze in seiner Sitzung am 12. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 550 v.H.,
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 220 v.H.,
2. Gewerbesteuer 430 v.H.

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 206 v.H. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 14 Punkte.

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer A zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 550 v.H.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Gemeinde Boitze, den 12.11.2025

Richard Wiese
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Boitze, den 20.11.2025

Richard Wiese
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Hebesätze der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Dahlem in seiner Sitzung am 17.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 690 v.H.,
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 230 v.H.,
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt derzeit 215 v.H. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 15 Punkte.

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer A zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt derzeit 690 v.H.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Gemeinde Dahlem, den 17.11.2025

Elke Allers
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dahlem, den 17.11.2025

Elke Allers
Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Flecken Dahlenburg des Bebauungsplans Nr. 27 „Sondergebiet Bewegungshalle/Reiten Schule Marienau“

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat des Flecken Dahlenburg hat in seiner Sitzung am 29.10.2025 den Bebauungsplan Nr. 27 „Sondergebiet Bewegungshalle/Reiten Schule Marienau“ als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung nebst Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können

in der Samtgemeindeverwaltung, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg

während der Dienststunden

montags - freitags 8:00 – 12:00 Uhr

donnerstags außerdem 14:00 – 18:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 27 „Sondergebiet Bewegungshalle/Reiten Schule Marienau“ schriftlich gegenüber dem Flecken Dahlenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 27 „Sondergebiet Bewegungshalle/Reiten Schule Marienau“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 „Sondergebiet Bewegungshalle/ Reiten Schule Marienau“ ist im anliegenden Übersichtsplan (unmaßstäblich), mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

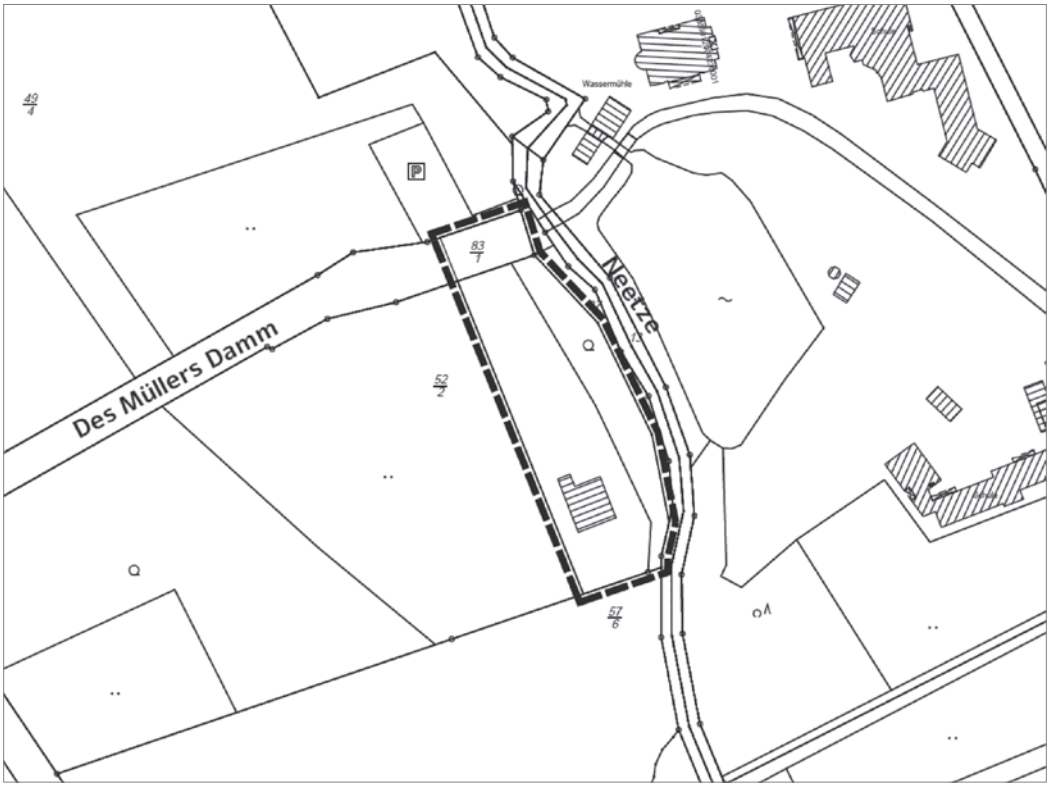

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2022 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 „Sondergebiet Bewegungshalle/Reiten Schule Marienau“ (unmaßstäblich)

Für den Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft wird eine Fläche in der Gemeinde Scharnebeck genutzt (Flurstück 15, Flur 30, Gemarkung Scharnebeck). Die Ausgleichsfläche ist im nachfolgenden Kartenausschnitt (unmaßstäblich) durch eine schwarze Linie gekennzeichnet.

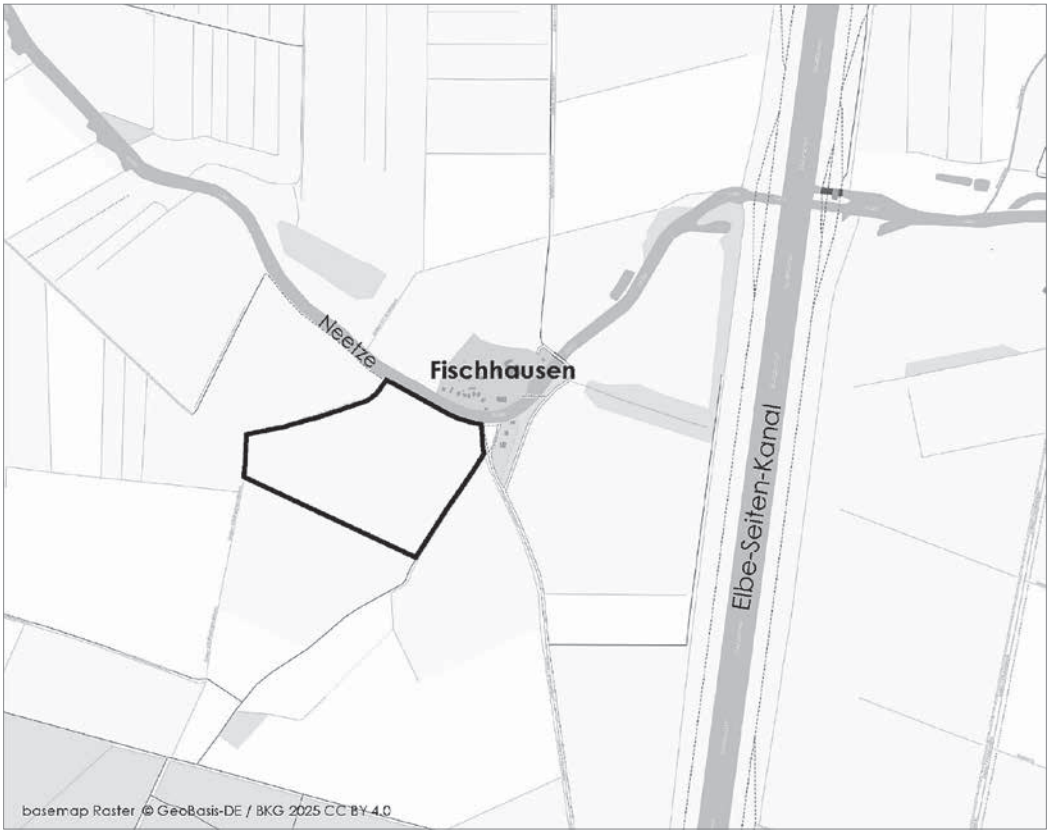

Dahlenburg, den 26.11.2025

gez. Uta Kraake
Gemeindedirektorin

Gez. Christine Haut
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Hebesätze der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in seiner Sitzung am 03. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a)	für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	400 v.H.,
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	200 v.H.,
2.	Gewerbesteuer		400 v.H.

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 183 v.H. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 17 Punkte.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Gemeinde Nahrendorf, den 03.12.2025

Uwe Meyer
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nahrendorf, den 03.12.2025

Uwe Meyer
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchgellersen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchgellersen in der Sitzung am 26.11.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.678.300,-- Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.297.400,-- Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	191.000,-- Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.569.000,-- Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.513.600,-- Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	280.000,-- Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	855.600,-- Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro.

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

Kirchgellersen, den 26.11.2026

Hövermann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Der Landkreis Lüneburg hat am 01.12.2025 mittgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält. AZ.: 34.40 – 15.12.10/51

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 08.12.2025 bis zum 16.12.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchgellersen, 01.12.2025

Hövermann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ortsmitte 3“, mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner Sitzung vom 24.09.2025 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ortsmitte 3“ mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Der Bebauungsplan und die Begründung können

im Internet auf der **Homepage der Gemeinde Reppenstedt** unter dem Link https://www.reppenstedt.de unter der Rubrik „Ihre Gemeinde“ / „Aktuelles“ / „Bauleitpläne“

sowie

im **Rathaus in Reppenstedt**, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt (Zimmer 14)
während der Öffnungszeiten
montags bis mittwochs & freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ortsmitte 3“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 13a BauGB schriftlich gegenüber der Gemeinde Reppenstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ortsmitte 3“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 13a BauGB nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ortsmitte 3“ mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung ist in dem folgenden Übersichtsplan mit schwarzer, unterbrochener Linie gekennzeichnet.

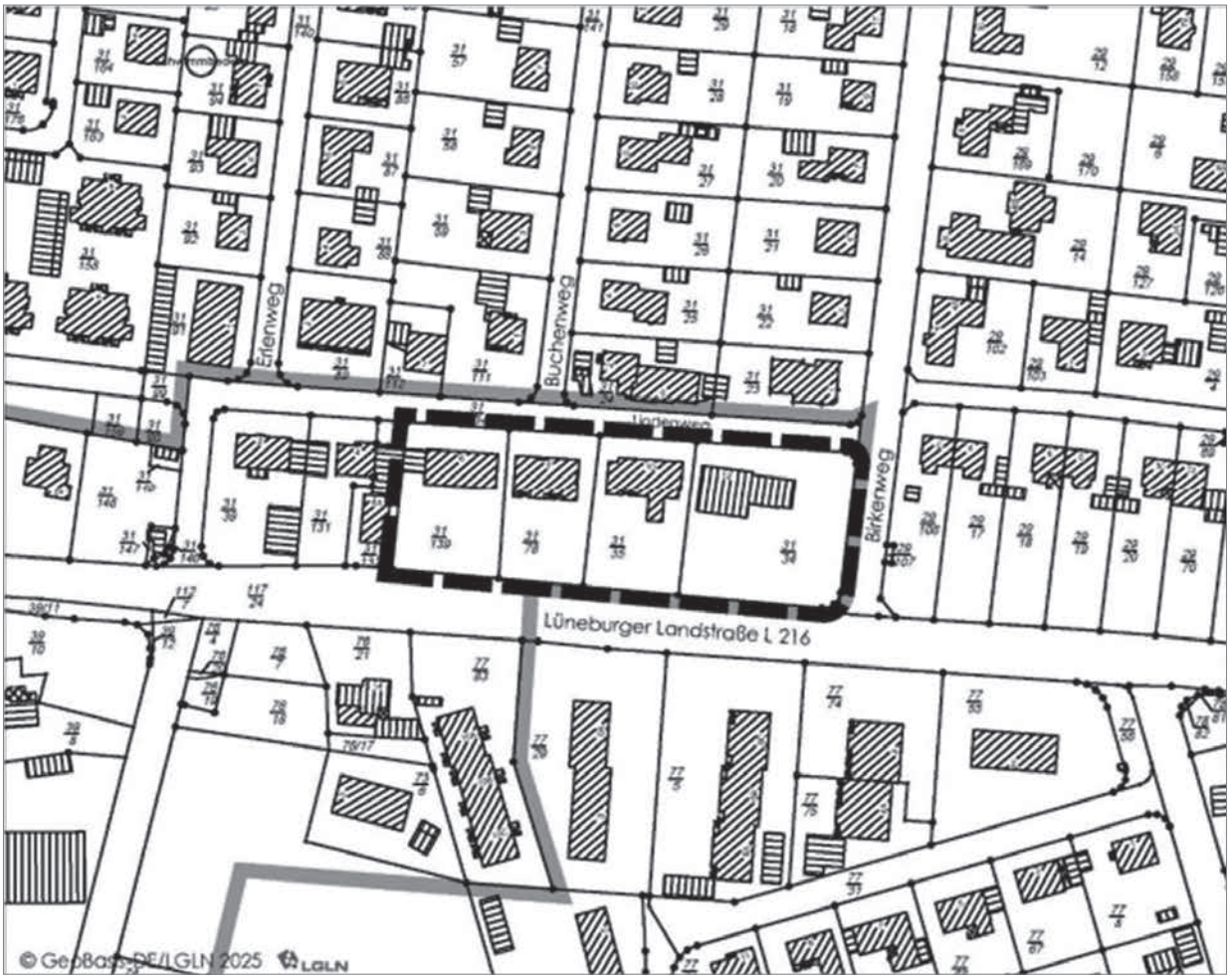

Quelle: Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem/ALKIS). Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2022 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

Reppenstedt, den 26.11.2025

Gez. Steffen Gärtner
Gemeindedirektor

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Ilmenau über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und die Erhebung von Gebühren (Grundstücksabwasseranlagensatzung und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetztes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. v. 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82), i. V. m. §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds.GVBL. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen bei einer abgefahrenen Menge von

bis 3 m³	Größenklasse 1	368,00 Euro
über 3 bis 6 m³	Größenklasse 2	383,00 Euro
über 6 bis 8 m³	Größenklasse 3	443,00 Euro
über 8 bis 10 m³	Größenklasse 4	473,00 Euro
über 10 bis 14 m³	Größenklasse 5	533,00 Euro
über 14 m³	Größenklasse 6	608,00 Euro

je Abfuhr.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Melbeck, den 27.11.2025

Rowohlt
Samtgemeindebürgermeister

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Ilmenau (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetztes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds.GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Samtgemeinde Ilmenau betreibt eine rechtlich öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 14.03.2024.

§ 1 Abs. 2 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:

c) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung, einschließlich etwaiger Einleit- und Absetzzählergebühren gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 6 (Abwassergebühren).

§ 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchst. b, c und d hat die/ der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 17 Abs. 1) innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Samtgemeinde oder die nach Abs. 3 zuständige Stelle diese nicht selbst abliest. Sie sind durch Wasserzähler (Einleitzähler)/Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die die/ der Gebührenpflichtige auf ihre/ seine Kosten vor Inbetriebnahme der Anlage durch einen zugelassenen Wasserinstallationsfachbetrieb nach den Einbauvorschriften der Samtgemeinde einbauen lassen muss. Die Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Für die Antragsbearbeitung, Zählerablesung, Rechnungslegung sowie Überwachung der Eichfristen erhebt die Samtgemeinde eine Gebühr von 2,70 € pro Monat.

Wenn die Samtgemeinde auf Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

§ 13 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung gelangt sind, werden abgesetzt.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die/ der Gebührenpflichtige diese Wassermengen durch einen vom Wasserbeschaffungsverband Lüneburg-Süd bestellten sowie nach den Einbauvorschriften der Samtgemeinde im Rohrnetz fest installierten Wasserzähler (Absetzzähler) ermitteln lässt. Für die Zählerbeschaffung, Zählerablesung, Rechnungslegung, Überwachung der Eichfristen sowie den Zählerwechsel ist ein monatlicher Grundpreis zu zahlen. Der jeweils gültige Grundpreis kann dem Tarifblatt „Allgemeine Tarife“ des Wasserbeschaffungsverband Lüneburg-Süd entnommen werden.

Will die/ der Gebührenpflichtige einen anderen Zähler verwenden, so ist dessen Zulassung bei der Samtgemeinde zu beantragen. Zugelassen werden nur Zähler, für die die ordnungsgemäße Eichung durch das Eichamt oder eine andere staatlich anerkannte Prüfstelle nachgewiesen wird. Bei Zulassung des Zählers ist der ordnungsgemäße Einbau nach den Einbauvorschriften der Samtgemeinde (mit fester Aufputzmontage des Zählers mit Zählerbügel, Zählerverschraubung in einem frostfreien Raum und Verplombung des Zählers) durch Bescheinigung eines zugelassenen Wasserinstallationsfachbetriebs nachzuweisen. Für die Antragsbearbeitung, Zählerablesung, Rechnungslegung sowie Überwachung der Eichfristen erhebt die Samtgemeinde eine Gebühr von 2,70 € pro Monat.

Wassermengen, deren Nachweis über einen Wasserzähler nicht möglich ist, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraums bei der Samtgemeinde einzureichen. Die Samtgemeinde kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der abzusetzenden Abwassermenge Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,93 €.

Artikel II

Die 6. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Melbeck, den 27.11.2025

Rowohlt
Samtgemeindebürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barnstedt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Barnstedt in seiner Sitzung am 19.11.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	992.800 €	- €	38.000 €	954.800 €
ordentliche Aufwendungen	1.193.600 €	230.800 €	- €	1.424.400 €
außerordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €
außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	960.200 €	- €	38.000 €	922.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.140.200 €	220.100 €	- €	1.360.300 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	195.000 €	- €	- €	195.000 €

Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €	- €	- €	- €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €	- €	- €	- €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag				
der Einzahlungen des Finanzhaushalts	960.200 €	- €	38.000 €	922.200 €
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.335.200 €	220.100 €	- €	1.555.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleibt unverändert.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert.

Barnstedt, den 19.11.2025

Gemeinde Barnstedt
Rowohlt
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahre 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Barnstedt liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltsatzung gemäß § 115 Absatz 2 Satz 3 und § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen vom 08.12. bis 16.12.2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 öffentlich aus.

Barnstedt, den 28.11.2025

Rowohlt
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Melbeck des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Ladenzeile B4 / Wiesenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Melbeck hat in seiner Sitzung am 06.10.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 „Ladenzeile B4 / Wiesenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 „Ladenzeile B4 / Wiesenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung können von allen Bürgerinnen und Bürgern bei der Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 2, 21406 Melbeck während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Zusätzlich werden die Unterlagen im Internet im Geoportal des Landkreises unter https://geoportal.lklg.net/ veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Melbeck geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung wird hingewiesen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 34 „Ladenzeile B4 / Wiesenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Melbeck, den 27.11.2025

gez. Rowohlt
Gemeindedirektor

Übersichtplan **Maßstab 1: 2.000**

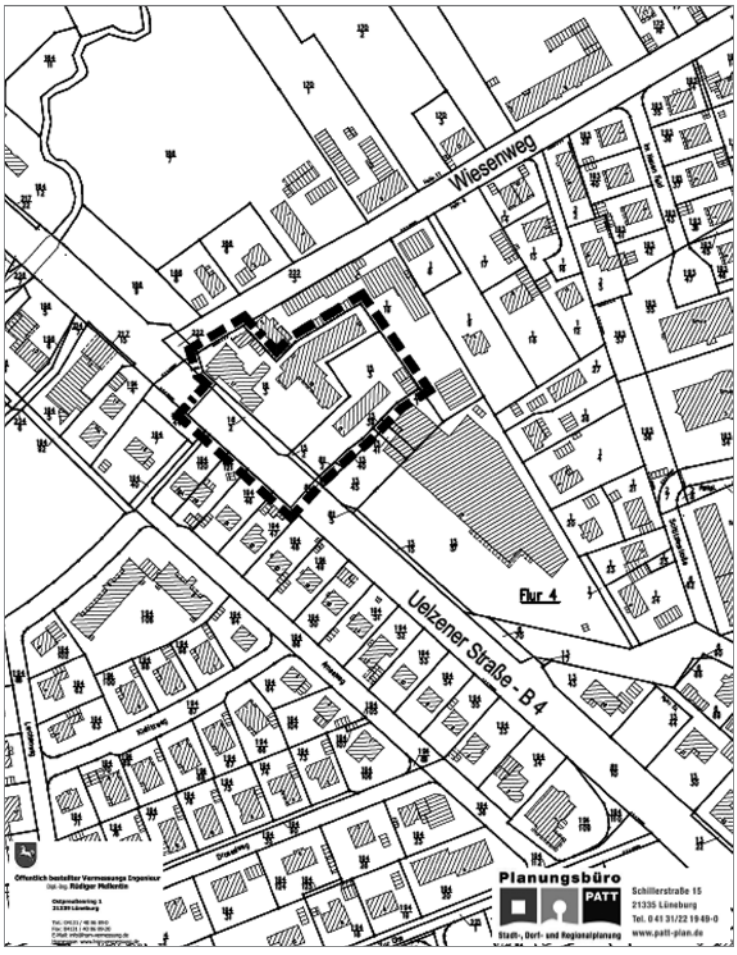

Geltungsbereich B-Plan Nr. 34 „Ladenzeile B4 / Wiesenweg“

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Beregnungsverband Betzendorf

§ 1
Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Beregnungsverband Betzendorf“.

(2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405).

(3) Sitz des Verbandes ist Betzendorf, Samtgemeinde Amelinghausen im Landkreis Lüneburg.

(4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

§ 2
Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern und die dafür erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern,
3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen.

§ 3
Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Entnahme von Grundwasser zu Bewässerung der Verbandsflächen zu beantragen.

(2) Das Verbandsgebiet liegt im Landkreis Lüneburg im Bereich der Samtgemeinde Amelinghausen im Bereich der Gemeinde Betzendorf in den Gemarkungen Betzendorf, Drögennindorf, Tellmer und in der Samtgemeinde Ilmenau, sowie im Bereich der Gemeinde Barnstedt in der Gemarkungen Barnstedt. Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus den Plänen vom 04.05.1993 des Ingenieurbüros H.-J. Hütter aus 29303 Bergen und vom 20.11.2025 des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen.

(3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Ausführungskarten und deren Aktualisierung.

(4) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

§ 4
Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).

(2) Das Verzeichnis der Mitglieder ist Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und beim Verbandsvorsteher und in der Geschäftsstelle nach § 23 aufbewahrt.

§ 5
Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

§ 6
Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Vorstandsmitglieder nach § 8 nehmen für die Wahlperiode nach § 9 das Amt der Schaubeauftragten wahr. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen. Soweit der Verband keine Anlagen (Brunnen/Entnahmestellen und Leitungen) errichtet und betreibt, erfolgt keine Schau.

§ 7
Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8
Vorstand

(1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und zwei weitere Mitglieder, ein Mitglied ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 9
Amtszeit

(1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2028 und später alle fünf Jahre.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 10
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über:

1. die Aufstellung des Haushalts-/Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 10.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses.

§ 11
Sitzungen des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher lädt die weiteren Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Kann ein Vorstandsmitglied den Termin nicht wahrnehmen, informiert es unverzüglich den Verbandsvorsteher und die Geschäftsführung.

§ 12
Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

(3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.

(4) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(5) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im textlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 11 entsprechend.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13
Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

(2) Entscheidungen nach § 23 zur Übertragung der Geschäfte auf Stellen außerhalb des Verbandes.

§ 14
Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung, mindestens einmal im Jahr, mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 15
Beschließen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bemisst sich anhand des Flächenanteils des jeweiligen Mitglieds an der anwesenden Verbandsfläche. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

(3) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im textlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopfzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 16
Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum WVG. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 17
Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Rechnungsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).

(3) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 18
Beitragsverhältnis

Die Beitragslasten verteilen sich wie folgt:

(1) Die Verwaltungs- und Baukosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der beitragspflichtigen Grundstücke.

(2) Die Reparatur- und Instandhaltungskosten verteilen sich im Verhältnis der Flächeninhalte der beitragspflichtigen Grundstücke.

(3) Die Betriebskosten, Stromkosten und die Kosten für den Regenwart und die Wasserentnahmegebühr, sowie alle sonstigen nicht in Abs. 1 und 2 aufgeführten Kosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

(4) Der Mindestbeitrag im Verband beträgt 10 €.

§ 19
Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Maßgeblicher Zeitpunkt für Änderungen der Beitragsveranlagung ist die Kenntnisnahme der begründenden Information durch den Verband.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 20
Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt ab dem Fälligkeitstag 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat.

(3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 21
Wasserverteilung

(1) Die Verteilung der Wassermengen (Kontingentierung), die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.

(2) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.

(3) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

(4) Der Verband kann zur Regelung und Kontrolle der Wasserverteilung einen ehrenamtlichen Regenwart berufen, der für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhält. Alle Leistungen des Regenwartes, die über die üblichen Steuerungs- und Kontrollfunktionen hinaus erbracht werden, sind per Rechnung abzuwickeln.

§ 22
Einstellung der Wasserlieferung - Anordnungen

(1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des

Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.

(2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 23
Geschäftsführung, Kassenführung

(1) Der Verband kann die Geschäfts- und Kassenführung sowie die erforderlichen Arbeiten zur Beitragshebung auf einen Verband als Geschäftsstelle übertragen, der ein Wasser und Bodenverband nach dem Wasserverbandsgesetz ist. Der Geschäftsführer oder ein Bediensteter des beauftragten Verbandes ist zum Geschäftsführer und zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte zu bestimmen.

(2) Erfolgt eine Übertragung der Geschäftsführung nach Absatz 1 auf eine Geschäftsstelle, wird deren Adresse Geschäftsadresse für das Finanz-, Rechnungs- und Beitragswesen sowie die Besteuerung des Verbandes, unabhängig von Sitz des Verbandes nach § 1 Abs. 3.

(3) Der Verband kann einen Geschäftsführer als Einzelperson zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte am Sitz des Verbandes nach § 1 Abs. 3 bestellen.

§ 24
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in Textform.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 25
Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnis

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der nach § 23 bestellte Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.

(3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer (Abs. 2) wahrgenommen werden.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.02.1998 außer Kraft.

§ 27
Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

Betzendorf, den 20.11.2025

gez. Maack
Beregnungsverband Betzendorf

Karl-Peter Maack
Verbandsvorsteher

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Beregnungsverbands Betzendorf im Amtsblatt Lüneburg, § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG).

Lüneburg, 27.11.2025

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Gez.
Flügger

Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Lüneburg

Aufgrund der §§ 21 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), i.V.m. § 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) vom 20.11.2006 (Nds. GVBl. S. 562) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lüneburg durch Beschluss in ihrer Sitzung am 22. September 2014 (Amtsblatt Nr. 2 v. 29.01.2015), geändert durch Beschluss am 19. September 2016 (Amtsblatt Nr. 15 v. 13.10.2016) – geändert durch Beschluss vom 16.09.2024 (Amtsblatt Nr. 10 v. 21.10.2024), zuletzt geändert durch Beschluss vom 10.10.2025 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1
Verbandsmitglieder, Name, Sitz

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes – im Folgenden „Verband“ genannt – sind der Landkreis Lüneburg und die Hansestadt Lüneburg.

(2) Der Verband trägt den Namen

Sparkassenzweckverband Lüneburg.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband hat seinen Sitz in der Hansestadt Lüneburg und führt das dieser Verbandsordnung beigedruckte Siegel.

(3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

§ 2
Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

(1) Der Verband ist Träger der Zweckverbandsparkasse Sparkasse Lüneburg (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).

(2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) An dem Verband sind der Landkreis Lüneburg mit 60 % und die Hansestadt Lüneburg mit 40 % beteiligt.

§ 3
Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 5 Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Lüneburg 3 und die Hansestadt Lüneburg 2 Personen entsendet. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein. Zu diesen Personen gehören die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; die Vertretung eines Verbandsmitglieds (z. B. Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines kommunalen Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes oder ihr/sein Stellvertreter oder ihre/seine Stellvertreterin, so entsendet die Vertretung des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes ihrer Mitglieder in die Verbandsversammlung.

(2) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Dabei können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds, die nicht Hauptverwaltungsbeamte sind, durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.

(3) Für die Vertreterinnen oder Vertreter, die nicht Hauptverwaltungsbeamte sind, können von der jeweiligen Vertretung der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

§ 5
Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder, die nicht Hauptverwaltungsbeamte sind, und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) entsandt; § 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG bleibt unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so tritt die von dem jeweiligen Verbandsmitglied für das ausscheidende Mitglied bestimmte Ersatzperson an dessen Stelle.

§ 6
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. die Bestimmung einer anderen Person i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse.
14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.

§ 7
Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

(1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

(2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich oder in Textform durch Einstellen in einen gegebenenfalls eingerichteten elektronischen Datenraum unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 64 NKomVG entsprechend.

(2a) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können an öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik zu der jeweiligen Sitzung zugelassen hat. Mitglieder der Verbandsversammlung, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn von den in § 4 Abs. 1 genannten Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte anwesend sind. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(4) Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 67 NKomVG entsprechende Anwendung.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.

(6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

§ 8
Verbandsgeschäftsführung, Vertretung des Verbands

(1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer von 5 Jahren, längstens für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Verbandsversammlung wählt eine stellvertretende ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder einen stellvertretenden ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer.

(2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro monatlich. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro monatlich.

§ 9
Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands

(1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.

(3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

§ 10
Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung eine Aufwendungspauschale in Höhe von 250,00 Euro gemäß § 18 Abs. 1 NKomZG i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

(2) Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird eine um bis zu 18,00 Euro erhöhte Aufwendungspauschale gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.

(3) Mit der Zahlung der Aufwendungspauschale sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges eine Pauschale von 0,30 Euro je Kilometer.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten daneben auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstausfalles bis zum Höchstbetrag von 25,00 Euro je Stunde.

(5) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

(6) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstausfall als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 Euro gezahlt.

(7) Absatz 6 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.

(8) Verdienstausfall wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.

(9) Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

§ 11
Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

§ 12
Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung und nur zum Anfang bzw. Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 13
Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands

(1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln in der Verbandsversammlung; § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Verbandsordnung bleibt unberührt. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit zusätzlich der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.

Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14
Kündigung

Ein Verbandsmitglied kann den Zweckverband nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung ist der Verband aufgelöst. § 13 Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 dieser Verbandsordnung findet Anwendung.

§ 15
Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Lüneburg wahrgenommen.

§ 16
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit es sich um Änderungen der Verbandsordnung oder den Erlass oder die Änderung von Satzungen handelt, im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg, im Übrigen in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide.

§ 17
Inkrafttreten der Verbandsordnung

(1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 17. September 2007 (geändert am 9. Juli 2008) außer Kraft.

Lüneburg, 22. September 2014

Landrat Manfred Nahrstedt
Geschäftsführer des Sparkassenzweckverbandes Lüneburg

Rainer Dittmers
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ (Vorhaben 5a BBPlG)

Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a. Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus.

Für die weitere Planung des Vorhabens sind Voruntersuchungen erforderlich. Zu den hier geplanten Vorarbeiten zählen insbesondere Baugrunduntersuchungen, Vermessungsarbeiten, Beweissicherung und Kampfmittelerkundungen.

Voruntersuchungen

Baugrunduntersuchungen

Die Baugrunderkundungen sind erforderlich, um festzustellen, in welchen Bereichen und mittels welcher Bauverfahren Erdkabel verlegt werden können. Die Untersuchungen finden im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt.

Zum Einsatz kommen hierbei direkte (Kleinrammbohrung, Kernbohrung) und indirekte Aufschlussverfahren (Druck- und Ramm-Sondierungen) sowie Baggerschürfe. Die Festlegung der Aufschlusstypen wird nach den Anforderungen an die Planung und unter Berücksichtigung des geplanten Bauwerks gewählt. Die direkten Aufschlüsse liefern Informationen zum Schichtenaufbau und ermöglichen die Entnahme von Proben zur Ermittlung der boden- bzw. felsphysikalischen Eigenschaften mittels Laboruntersuchungen. Eine Sondierung dient zur Ermittlung von Bodeneigenschaften. Man erhält Informationen über die Lagerungsdichte oder die Konsistenz bindiger Böden (z.B. Lehm oder Mergel) bzw. über die Festigkeitseigenschaften eines nichtbindigen Baugrunds (z.B. Sand oder Kies). Die Ergebnisse von Sondierungen werden zur Berechnung der Tragfähigkeit des Untergrundes herangezogen.

Notwendige Maßnahmen im Rahmen der Baugrunduntersuchungen sind:

- Begehung und Befahrung des Grundstücks mit Fahrzeugen, Werkzeugen und Maschinen,
- Nutzung als vorübergehende Arbeits- und Abstellfläche, zum Beispiel, um erforderliche Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien an- und abzutransportieren;
- Durchführung von begleitenden Arbeiten wie u.a. Vermessung der Untersuchungspunkte, Auspflockung der Untersuchungspunkte, Vorabbegehung durch ausführende Firma, Beweissicherung
- Durchführung von Kleinaufschlüssen wie Rammsondierungen, Kleinrammbohrungen, Baggerschürfen, Kernbohrungen einschließlich Ausbau zu Grundwassermessstellen, Drucksondierungen einschließlich dafür erforderlicher Nebenarbeiten.

Kleinrammbohrungen und Rammsondierungen werden mit einem Durchmesser von i.d.R. max. 80 mm und Tiefen zwischen 4 m und 8 m unter Geländeoberkante ausgeführt. Kernbohrungen werden mit einem Durchmesser von max. 178 mm und einer Tiefe i.d.R. bis maximal 25 m durchgeführt. Drucksondierungen werden i.d.R. bis maximal 25 m Tiefe ausgeführt. Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen werden i.d.R. kombiniert und bis in gleiche Tiefen ausgeführt. Baggerschürfe werden bis zu einer Tiefe von 2,5 m durchgeführt.

In Bereichen mit erforderlicher geschlossener Bauweise werden je nach Wahl des Bauverfahrens in Anlehnung an die gültigen Regelwerke tiefere Aufschlüsse und andere Aufschlusstypen erforderlich. Der Abstand zwischen den Untersuchungspunkten ist im Vergleich zur offenen Bauweise geringer. Kernbohrungen im Bereich geschlossener Bauweisen sind i.d.R. zwischen 10 und 25 m tief, können jedoch in Abhängigkeit vom zu kreuzenden Objekt und von der Wahl des Bauverfahrens größere Tiefen erreichen. Als Beispiel für ein derartiges Querungsobjekt kann die Elbe genannt werden.

Es besteht das Erfordernis, vereinzelt Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen auszubauen, um hydraulische und hydrochemische Kennwerte zu gewinnen. Die Regelbetriebsdauer der Grundwassermessstellen umfasst fünf Jahre. Während der Betriebsdauer der Grundwassermessstellen ist es erforderlich in regelmäßigem Abstand die gesammelten Daten auszulesen. Zu diesem Zweck müssen die Flächen betreten werden.

Für die Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen ist, in Abhängigkeit der Lokalität und dem von der ausführenden Firma vorgesehenen Einsatzgerät, der Einsatz von mobilen Handgeräten (Transport mittels Dumper), Bohrraupen mit Gummikettenfahrwerk als Trägergerät und Rammsondiergeräten mit dazugehörigem Motor vorgesehen.

Für die Kernbohrung ist, in Abhängigkeit von Wetter, Untergrundbeschaffenheit sowie topographischen Verhältnissen der Einsatz von Rad- und Raupenfahrzeugen als Trägergerät vorgesehen.

Einen Erklärfilm zu den Baugrunduntersuchungen finden Sie unter https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus/BGU.

Kampfmittelerkundungen

Um die Baugrunduntersuchungen sicher durchführen und auch später einen sicheren Bauablauf gewährleisten zu können, werden die Bohrpunkte und deren Umgebung vorher auf Kampfmittel untersucht. Dazu wird vorab ein Räumkonzept erstellt, das auf einer militärhistorischen Analyse basiert. Um ein Bild vom Untergrund zu bekommen, nutzen die Kampfmittelräumer sogenannte Magnetometer. Die tragbaren oder auf Rollen montierten Geräte erkennen über eine Messung der magnetischen Flussdichte im Boden verborgene metallische Objekte und deren Maße. Bei Bedarf wird neben dem Magnetometer auch eine Bohrlochsondierung durchgeführt, bei welcher drei kleine Sondierbohrungen in einem Dreieck mit einer Kantenlänge von 75 cm durchgeführt und mögliche Kampfmittel mittels einer eingeführten Sonde geprüft werden.

Einen Erklärfilm zu den Kampfmittelerkundungen finden Sie unter https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus/UXO.

Vermessungen

Die Vermessungen sind notwendig, um Informationen über Größe und Relief der Flächen für die weiteren Planungen zu erhalten. Die Vermessung wird GPS-basiert durchgeführt. Für die Arbeiten ist es erforderlich die Flächen zu betreten. Das Setzen von Markierungspfählen ist in diesem Stadium nicht vorgesehen.

Beauftragte Dienstleister

Die persönliche Ansprache vor Beginn der Arbeiten für Baugrunduntersuchungen, Vermessung Beweissicherung und Kampfmitteluntersuchungen wird von der Firma TRIGIS GeoServices GmbH übernommen.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehransprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Maßnahmen wird explizit darauf geachtet, etwaige Beeinträchtigungen der betroffenen Bewirtschaftung so gering wie möglich zu halten. Sollte es trotz aller Vorsicht durch die Maßnahmen zu unmittelbaren Vermögensnachteilen bei Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten kommen, wird 50Hertz eine angemessene Entschädigung in Geld leisten, Flur- und/oder Aufwuchsschäden werden dem Pächter/Nutzungsberechtigten durch 50Hertz in voller Höhe ersetzt. Sind Entschädigungen für Flur- und/oder Aufwuchsschäden erforderlich, so richten sich diese nach den aktuellen Entschädigungsrichtsätzen der Landesbauernverbände.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Christoph Arnold, Tel.: +49 (0)30 5150-3553, E-Mail: christoph.arnold@50hertz.com

Betroffene Flurstücke

Zeitraum der Maßnahmen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten ab dem 05.01.2026 und sollen voraussichtlich im September 2026 abgeschlossen werden, mit Ausnahme des Betriebs der Grundwassermessstellen einschließlich der Datenauslese, deren Regelbetriebsdauer fünf Jahre umfasst.

Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Amt Neuhaus	Bohnenburg	12	13, 16, 18, 26, 28, 4, 6, 7
Amt Neuhaus	Bohnenburg	13	1, 23, 26, 27/1, 27/2, 28, 29, 3, 30, 40, 43, 7
Amt Neuhaus	Tripkau	12	27
Amt Neuhaus	Tripkau	14	5, 6, 7
Amt Neuhaus	Wehningen	11	5, 6/20, 8
Amt Neuhaus	Wehningen	14	10/1, 11/1
Amt Neuhaus	Wehningen	15	15, 16/1, 17
Amt Neuhaus	Wilkenstorf	12	25, 26